

Förderprogramme im Energiebereich für Wohngebäude in Baden-Württemberg

(Bundes- und Landesprogramme)

Stand: September 2016

**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

Informationszentrum Energie
Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart

Telefon: 0711/126-1225, Telefax: 0711/126-1258

Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

<u>Inhalt</u>	Seite
<u>Tabellarische Kurzübersicht</u>	3
Landesförderprogramme Baden-Württemberg:	
<u>o Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg</u>	11
<u>o Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien</u>	13
Bundesförderprogramme:	
<u>o Energiesparberatung vor Ort</u>	17
<u>o KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ – Zuschuss</u>	21
<u>o KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ – Kredit</u>	27
<u>o KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit</u>	35
<u>o KfW-Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Baubegleitung“</u>	39
<u>o KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“</u>	43
<u>o Förderung von Mini-KWK-Anlagen bis 20 kW</u>	47
<u>o Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (BAFA)</u>	51
<u>o KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ – Premium</u>	59
<u>o KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ – Standard</u>	65
<u>o KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Speicher“</u>	67
<u>o Erneuerbare-Energien-Gesetz</u>	71
<u>o Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz</u>	73

Altbauten Heizungsmodernisierung			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewil- ligungsstelle	Bemerkungen
Solarthermische Anlagen zur Warmwassererwärmung und/oder Raumheizung; Biomasseanlagen: Holzpelletkessel, Holzhackschnitzelkessel, Anlagen auf Basis von Biokraftstoffen und Biogas; Scheitholzvergaserkessel; Effiziente Wärmepumpen; KWK-Einzelanlagen zur Wärmeversorgung (z. B. Mini-Blockheizkraftwerk oder Brennstoffzelle)	Zinsverbilligtes Darlehen „Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien“	Örtliche Banken und Sparkassen L-Bank Börsenplatz 1 70174 Stuttgart Tel.: 0711 122-2288 www.l-bank.de	Nur für Wohngebäude mit bis zu 3 Wohneinheiten (mindestens eine Wohneinheit muss vom Eigentümer selbst genutzt werden).
Brennwertkessel, Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme inklusive Wärmeübergabestationen und Hausanschlussleitungen Solarthermische Anlagen, Biomasseanlagen und Wärmepumpen können nur mitgefördert werden, sofern der Einbau in Ergänzung zu einer der oben genannten Heizungsanlagen erfolgt. Optimierung der Heizungsanlage; Maßnahmenpaket Heizung Maßnahmenpaket Lüftung	Zuschuss von 10 %, max. 5.000 € pro Wohneinheit bei Durchführung von Einzelmaßnahmen bzw. freien Maßnahmenkombinationen Maßnahmenpaket Heizung/Lüftung: Zuschuss von 15 %, max. 7.500 € pro Wohneinheit KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ (Zuschussvariante)	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 0800 539 9002 Fax: 069/7431-2944 www.kfw.de	Nur für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Altbauten Heizungsmodernisierung			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewil- ligungsstelle	Bemerkungen
<p>Brennwertkessel, Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme inklusive Wärmeübergabestationen und Hausanschlussleitungen</p> <p>Solarthermische Anlagen, Biomasseanlagen und Wärmepumpen können nur mit gefördert werden, sofern der Einbau in Ergänzung zu einer der oben genannten Heizungsanlagen erfolgt.</p> <p>Optimierung der Heizungsanlage;</p> <p>Maßnahmenpaket Heizung</p> <p>Maßnahmenpaket Lüftung</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen zuzüglich Tilgungszuschuss in Höhe von 7,5 % des Darlehensbetrags</p> <p>Maßnahmenpaket Heizung/Lüftung: Tilgungszuschuss in Höhe von 12,5% des Darlehensbetrags</p> <p>KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ (Kreditvariante)</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Tel.: 0800 539 9002 Fax: 069/ 7431-2944 www.kfw.de</p>	<p>Nur für Wohngebäude einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.</p> <p>Kombination mit der Zuschussvariante des Programms „Energieeffizient Sanieren“ ist ausgeschlossen.</p>
<p>Solarthermieanlagen bis 40 m² Brutkollektorfläche: Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung, kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung, zur solaren Kälteerzeugung sowie zur Wärme-/Kältenetzeinspeisung; Biomasseanlagen von 5 – 100 kW: Pelletkessel, Pelletöfen mit Wassertasche, Pelletkessel mit neuem Pufferspeicher, Hackschnitzelanlage mit Pufferspeicher, Emissionsarme Scheitholzvergaserkessel mit Pufferspeicher; Effiziente Wärmepumpen bis 100 kW. Zusatzbonus Heizungspaket</p>	<p>Zuschuss (Basisförderung)</p> <p>„Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP)“</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-1625 Telefax: 06196/908 1800 www.bafa.de</p>	<p>Zusätzlich zur Basisförderung können diverse Boni (z. B. Kesseltauschbonus, Gebäudeeffizienzbonus etc.) gewährt werden.</p>
<p>Thermische Solaranlagen bis 40 m² Kollektorfläche (inklusive Anlagen zur ausschließlichen Trinkwarmwasserbereitung); Biomasseanlagen von 5 kW bis 100 kW; Wärmepumpenanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW; Kombinierte Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen</p> <p>KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Tel.: 0800 539 9002 Fax: 069/ 7431-2944 www.kfw.de</p>	<p>Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden durch Errichtung und Erweiterung von kleinen Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien nach den Förderbedingungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Investitionszuschüsse aus dem Marktanreizprogramm (MAP) www.bafa.de . Das Darlehen kann in Ergänzung zu den Zuschüssen aus dem MAP gewährt werden.</p>

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Altbauten Heizungsmodernisierung			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewil- ligungsstelle	Bemerkungen
<p>Innovationsförderung:</p> <p>Große Solarkollektoranlagen von 20 bis 100 m² Bruttokollektorfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Warmwasserbereitung, Raumheizung, zur kombinierten Raumheizung und Warmwasserbereitung – zur Bereitstellung von Prozesswärme (unbegrenzt) – zur solaren Kälteerzeugung – zur Zuführung an ein Wärme-/Kältenetz <p>Biomasseanlagen von 5 – 100 kW: Sekundäre Partikelabscheidung, Brennwertnutzung, Bereitstellung von Prozesswärme.</p> <p>Wärmepumpen bis 100 kW: Wärmepumpen mit besonders hohen Jahresarbeitszahlen (bei elektrischen Wärmepumpen mind. 4,5; bei gasbetriebenen Wärmepumpen mind. 1,5) und/oder einer verbesserten Systemeffizienz; Wärmepumpen zur Erzeugung von Prozesswärme Zusatzbonus Heizungspaket</p>	<p>Erhöhter Zuschuss für besonders innovative Maßnahmen</p> <p>„Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP)“</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-1625 Telefax: 06196/908 1800 www.bafa.de</p>	<p>Zusätzlich zur Innovationsförderung können diverse Boni gewährt werden.</p>
<p>Blockheizkraftwerke bis 20 kW_{el}</p>	<p>Zuschuss</p> <p>„Richtlinien zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el}“</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Straße 29 – 35 65760 Eschborn Tel.: 06196 908 1798 www.bafa.de</p>	<p>Nur in bestehenden Gebäuden.</p>
Altbauten Energiediagnose			
<p>Gefördert werden Vor-Ort-Beratungen, die in einem energetischen Sanierungskonzept die Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus oder in einem Sanierungsfahrplan aufzeigen, wie das Gebäude umfassend in aufeinander abgestimmten Maßnahmen energetisch saniert werden kann.</p>	<p>Zuschuss</p> <p>„Vor-Ort-Energiesparberatungen bei Wohngebäuden“</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-1880 www.bafa.de</p>	
<p>Erstellung von gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplänen (SFP) für bestehende Wohngebäude.</p> <p>Für Wohngebäude reduziert die Vorlage eines Sanierungsfahrplans den Pflichtanteil des EWärmeG BW von 15% auf 10%.</p>	<p>Zuschuss</p> <p>„Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg“</p>	<p>L-Bank Bereich Finanzhilfen Schlossplatz 10 76113 Karlsruhe Tel.: 0721 150-1600 www.l-bank.de E-Mail: sanierungsfahrplan@l-bank.de</p>	<p>Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind Ausstellungsberechtigte für Sanierungsfahrpläne gemäß § 6 Absatz 1 Sanierungsfahrplan-Verordnung</p>

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Altbauten Wärmedämm-Maßnahmen			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewil- ligungsstelle	Bemerkungen
<p>Einzelmaßnahmen bzw. freie Maßnahmenkombinationen:</p> <p>Wärmedämmung von Wänden, Wärmedämmung von Dachflächen, Wärmedämmung von Geschossdecken, Erneuerung der Fenster und Außentüren</p> <p>Energetische Sanierung zum</p> <p>KfW-Effizienzhaus 55 KfW-Effizienzhaus 70 KfW-Effizienzhaus 85 KfW-Effizienzhaus 100 KfW-Effizienzhaus 115 KfW-Effizienzhaus Denkmal</p>	<p>Zuschuss</p> <p>von 10 %, max. 5.000 € pro Wohneinheit bei Durchführung von Einzelmaßnahmen bzw. freien Maßnahmenkombinationen</p> <p>Zuschuss je Wohneinheit (WE):</p> <p>KfW-Effizienzhaus 55: 30 %, maximal 30.000 €, KfW-Effizienzhaus 70: 25 %, maximal 25.000 € KfW-Effizienzhaus 85: 20 %, maximal 20.000 € KfW-Effizienzhaus 100: 17,5 %, maximal 17.500 €, KfW-Effizienzhaus 115: 15 %, maximal 15.000 €. KfW-Effizienzhaus Denkmal: 15 %, maximal 15.000 €</p> <p>KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“</p>	<p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 0800 539 9002 Fax: 069/7431-2944 www.kfw.de</p>	<p>Nur für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, für die vor dem 1.2.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.</p> <p>Kombination mit der Darlehensvariante des KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ ist ausgeschlossen.</p>
<p>Einzelmaßnahmen bzw. freie Maßnahmenkombinationen:</p> <p>Wärmedämmung von Wänden, Wärmedämmung von Dachflächen, Wärmedämmung von Geschossdecken, Erneuerung der Fenster und Außentüren</p> <p>Energetische Sanierung zum</p> <p>KfW-Effizienzhaus 55 KfW-Effizienzhaus 70 KfW-Effizienzhaus 85 KfW-Effizienzhaus 100 KfW-Effizienzhaus 115 KfW-Effizienzhaus Denkmal</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen</p> <p>bei Durchführung von Einzelmaßnahmen bzw. freien Maßnahmenkombinationen sowie bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus</p> <p>zusätzlich Tilgungszuschuss für Einzelmaßnahmen 7,5 % des Zusagebetrags</p> <p>je nach KfW-Effizienzhaus-Standard KfW-Effizienzhaus 55 /70 /85 /100 /115 / KfW-Effizienzhaus Denkmal = 27,5%/22,5 %/17,5%/15%/12,5%/12,5 % des Zusagebetrages</p> <p>KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 0800 539 9002 Fax: 069/7431-2944 www.kfw.de</p>	<p>Nur für Wohngebäude einschließlich Wohn-, Alten und Pflegeheime, für die vor dem 1.2.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.</p> <p>Kombination mit der Zuschussvariante des Programms „Energieeffizient Sanieren“ ist ausgeschlossen.</p>

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Altbauten Wärmedämm-Maßnahmen			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewil- ligungsstelle	Bemerkungen
Neubauten			
KfW-Effizienzhaus 40 Plus KfW-Effizienzhaus 40 KfW-Effizienzhaus 55	Zinsverbilligtes Darle- hen zuzüglich Tilgungszu- schuss von 15 % der Darlehens- summe für KfW- Effizienzhaus 40 Plus ; von 10 % der Darlehens- summe für KfW- Effizienzhaus 40 ; von 5 % der Darlehens- summe für KfW- Effizienzhaus 55 KfW-Programm „Ener- gieeffizient Bauen“	Örtliche Banken und Sparkassen Kreditanstalt für Wieder- aufbau (KfW) www.kfw.de	

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude
 Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Neubauten			
Förderfähige Maßnahmen	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewil- ligungsstelle	Bemerkungen
<p>Innovationsförderung: Große Solarkollektoranlagen von 20 bis 100 m² Bruttokollektorfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Warmwasserbereitung, Raumheizung, zur kombinierten Raumheizung und Warmwasserbereitung – zur Bereitstellung von Prozesswärme (unbegrenzt) – zur solaren Kälteerzeugung – zur Zuführung an ein Wärme-/Kältenetz <p>Biomasseanlagen von 5 – 100 kW: Sekundäre Partikelabscheidung, Brennwertnutzung, Bereitstellung von Prozesswärme.</p> <p>Wärmepumpen bis 100 kW: Wärmepumpen mit besonders hohen Jahresarbeitszahlen (bei elektrisch betriebenen Wärmepumpen mind.4,5; bei gasbetriebenen Wärmepumpen mind. 1,5) und/oder einer verbesserten Systemeffizienz; Wärmepumpen zur Erzeugung von Prozesswärme</p>	<p>Erhöhter Zuschuss für besonders innovative Maßnahmen</p> <p>„Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP)“</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-1625 Telefax: 06196/908 1800 www.bafa.de</p>	<p>Zusätzlich zur Innovationsförderung können diverse Boni gewährt werden</p>

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Neubauten			
Förderfähige Maßnahmen	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewil- ligungsstelle	Bemerkungen
Solarthermische Anlagen zur Warmwassererwärmung und/oder Raumheizung; Biomasseanlagen: Holzpelletkessel, Holzhackschnitzelkessel, Anlagen auf Basis von Biokraftstoffen und Biogas; Scheitholzvergaserkessel; Effiziente Wärmepumpen; Wärmegeführte KWK-Einzelanlagen zur Wärmeversorgung (z. B. Blockheizkraftwerk oder Brennstoffzelle)	Zinsverbilligtes Darlehen „Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien“	Örtliche Banken und Sparkassen L-Bank Börsenplatz 1 70174 Stuttgart Tel.: 0711 122 2280 www.l-bank.de	Nur für Wohngebäude mit bis zu 3 Wohneinheiten (mindestens eine Wohneinheit muss vom Eigentümer selbst genutzt werden).
Weitere Energieförderprogramme			
Energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen für Neubau- oder Sanierungsvorhaben zum KfW-Effizienzhaus oder für die Durchführung von Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden	Zuschuss KfW-Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Baubegleitung“	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 0800 539 9002 Fax: 069/7431-2944 www.kfw.de	Voraussetzung für den Zuschuss ist eine Förderung der Investitionsmaßnahme in den Programmen „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ der KfW (Programmnummern: 151/152/153/430) oder in einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstituts
Erneuerbare Energien Standard: Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen und Netzen, die die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen (z.B. Photovoltaik, Windkraft, Wasserkraft, Biomasse); KWK-Anlagen und Anlagen zur Wärmeerzeugung, die die Anforderungen des KfW-Programms „Premium“ nicht erfüllen.	Zinsverbilligtes Darlehen KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Standard“	Örtliche Banken und Sparkassen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 60325 Frankfurt Tel.: 0800 539 9001 www.kfw.de	
Erneuerbare Energien Premium: Tiefengeothermieanlagen; Solarkollektoranlagen ab 40 m ² Bruttokollektorfläche; Biomasseanlagen ab 100 kW; Streng wärmegeführte Biomasse-KWK ab 100 kW bis 2 MW; Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden; Große Wärmespeicher; Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas; Effiziente Wärmepumpen ab 100 kW	Zinsverbilligtes Darlehen und Tilgungszuschuss + Zusatzbonus nach dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Premium“	Örtliche Banken und Sparkassen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 60325 Frankfurt Tel.: 0800 539 9001 www.kfw.de	

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Weitere Energieförderprogramme			
Förderfähige Maßnahmen	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewil- ligungsstelle	Bemerkungen
Maßnahmen, die beispielsweise im Zusammenhang mit der Errichtung einer automatisch beschickten Biomasseanlage, einer Photovoltaikanlage oder einer Solarkollektoranlage in Schulen, Universitäten oder Kirchen erfolgen und darauf abzielen, eine <u>Visualisierung</u> des Ertrags oder/und Veranschaulichung der Technologien zu erreichen (z.B. elektronische Anzeigetafeln).	Zuschuss „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP)“ (Programmteil: Visualisierung des Ertrags aus erneuerbaren Energien)	Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-1625 Telefax: 06196/908 1800 www.bafa.de	Nur für Schulen, Universitäten und Kirchen.
Strom aus Photovoltaik, Biomasse, Wasserkraft, Geothermie, Deponie-, Gruben- und Klärgas	Gesetzlich vorgeschriebene Einspeisevergütung „Erneuerbare Energien-Gesetz – EEG“	Netzbetreiber, in der Regel das regional zuständige Energieversorgungsunternehmen	
Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Brennstoffzellen-Anlagen; Wärme- und Kältespeicher; Wärme- und Kältenetze	Gesetzlich vorgeschriebene Zuschlagszahlung für KWK-Strom „Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz“	Netzbetreiber, in der Regel das regional zuständige Energieversorgungsunternehmen	Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Anlagenkategorie, die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens festgestellt wird. Die Zulassung erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) 65760 Eschborn Tel.: 06196/908-2842, -2462 www.bafa.de
Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage bis 30 kW in Verbindung mit einem stationären Batteriespeichersystem; Stationäres Batteriespeichersystem, das nachträglich zu einer nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommenen Photovoltaikanlage installiert wird.	Zinsverbilligtes Darlehen und Tilgungszuschuss für das stationäre Batteriespeichersystem KfW-Programm Erneuerbare Energien – „Speicher“	Örtliche Banken und Sparkassen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 53170 Bonn 0800 539 9001	

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm Baden-Württemberg Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Förderrichtlinie Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg (FöRL SFP) vom 06. Oktober 2015 – Az.: 6-4503.3-7

Ziel der Förderung ist die Erstellung von Sanierungsfahrplänen (SFP) für in Baden-Württemberg bestehende Wohngebäude gemäß den Vorgaben der SFP-VO (Sanierungsfahrplan-Verordnung).

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind Ausstellungsberechtigte für SEP gemäß § 6 Absatz 1 [Sanierungsfahrplan-Verordnung](#); der Antragsteller hat eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird die Erstellung von Sanierungsfahrplänen für Wohngebäude in Baden-Württemberg gemäß den Vorgaben der Sanierungsfahrplan-Verordnung, die unter den Geltungsbereich des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes fallen (siehe §§ 2 und 3 [EWärmeG](#)). Nicht gefördert werden Sanierungsfahrpläne nach § 5 SFP-VO.

Beratungsempfänger sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden oder Wohnungen, wenn sich die Beratung auf das gesamte Gebäude bezieht und die Eigentümergemeinschaft mit der Beratung einverstanden ist. Wird die Beratung von einer dritten Person beauftragt, die nicht zugleich Eigentümerin oder Eigentümer ist, gilt der Sanierungsfahrplan auch für die Eigentümerin oder den Eigentümer, wenn diese oder dieser für die Erstellung die Erlaubnis schriftlich erklärt hat.

Art und Höhe der Förderung:

Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt.

Die Höhe des Zuschusses ist von der Anzahl der Wohneinheiten in den jeweiligen Gebäuden abhängig, für die Sanierungsfahrpläne erstellt werden.

Der Zuschuss beträgt **200 Euro für Ein- und/oder Zweifamilienhäuser** und erhöht sich für Mehrfamilienhäuser ab der dritten Wohneinheit um **50 Euro** für jede weitere Wohneinheit.

Der maximale Zuschuss pro Gebäude beträgt **500 Euro**.

Der Zuschuss darf 50 % der Honorarkosten inkl. MwSt. für die Erstellung des Sanierungsfahrplans nicht übersteigen.

Insgesamt können pro Antrag Zuschüsse von mindestens 1.000 Euro und höchstens 3.000 Euro bewilligt werden. Die Stellung mehrerer Anträge ist zulässig.

Fördervoraussetzungen:

Der Beratungsvertrag zur Erstellung des Sanierungsfahrplans darf erst abgeschlossen werden, nachdem der Förderantrag gestellt wurde und der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid der L-Bank erhalten hat.

Die Sanierungsfahrpläne müssen innerhalb von neun Monaten nach Vorliegen des Zuwendungsbescheids erstellt und dem Beratungsempfänger übergeben werden.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Beratungsempfänger auf die Förderung des Landes schriftlich hinzuweisen. In der Honorarrechnung an den Beratungsempfänger ist der Landeszuschuss auszuweisen und vom Honorar abzuziehen, so dass dem Beratungsempfänger nur noch der Differenzbetrag in Rechnung gestellt wird.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Antragsverfahren:

Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

Für die Antragstellung sind ausdrücklich die auf der Internetseite der L-Bank zur Verfügung gestellten Antragsvordrucke zu verwenden.

Die Anträge sind im Original mit Unterschrift bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe, einzureichen.

Das Förderprogramm ist bis 31. Dezember 2020 aufgelegt. Anträge können in diesem Zeitraum laufend gestellt werden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm Baden-Württemberg Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der L-Bank zum Förderprogramm „Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien“ vom April 2016.

Privatpersonen, die in ihr Wohnhaus eine Heizung auf Basis erneuerbarer Energien einbauen, erhalten ein zinsvergünstigtes Darlehen der L-Bank. Auch Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis fossiler Brennstoffe werden gefördert. Die Förderung kann sowohl für Neubauten als auch für den Austausch oder die Ergänzung der Heizung in bestehenden Gebäuden genutzt werden. Die KfW stellt der L-Bank für das Programm „Wohnen mit Zukunft“ zinsgünstige Refinanzierungsmittel zur Verfügung.

Antragsberechtigte:

Gefördert werden natürliche Personen, die die Investition vornehmen und in einer der Wohneinheiten selbst wohnen. In der Regel sind dies die Hauseigentümer. Der Antragsteller muss seinen Erstwohnsitz in dem geförderten Objekt anmelden.

Antragsberechtigt sind auch Wohnungseigentümergeinschaften, wenn jeder Wohnungseigentümer seine Immobilie selbst nutzt.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird der Einbau von heiztechnischen Anlagen in privaten Wohngebäuden **mit bis zu drei Wohneinheiten**. Eine der Wohneinheiten muss der Antragsteller selbst nutzen.

Es kann sich um einen Neubau oder um ein bestehendes Wohngebäude handeln.

Der Einbau der Heizung kann im Rahmen eines größeren Bauvorhabens oder als Einzelmaßnahme vorgenommen werden.

Es werden folgende Anlagen gefördert:

- **Solarthermische Anlagen:**

Anlagen zur Warmwassererwärmung und/oder Raumheizung mit einer Kollektorfläche von mindestens 5 m² bei Flachkollektoren und 3 m² bei Vakuumröhrenkollektoren. Nach dem 31.12.2006 nach EN 12975 geprüfte Kollektoren sind nur förderfähig, wenn sie das europäische Zertifizierungszeichen „Solar Keymark“ tragen.

- **Biomasseanlagen:**

Automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Hierzu zählen Holzpelletkessel, Holzhackschneidkessel und Anlagen auf Basis von Biokraftstoffen und Biogas.

Manuell beschickte Scheitholzvergaser-Kessel als Zentralheizung mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Wirkungsgrad mindestens 89 %)

- **Wärmepumpen**

Förderfähig sind folgende effiziente Wärmepumpen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung

- Sole-Wasser-Wärmepumpen
- Wasser-Wasser-Wärmepumpen
- Luft-Wasser-Wärmepumpen

Ja nach Bauart der Wärmepumpe müssen mindestens folgende Jahresarbeitszahlen (JAZ nach der VDI 4650 (2009) nachgewiesen werden:

- 3,80 bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen
- 3,50 bei Luft/Wasser-Wärmepumpen
- 1,30 bei gasbetriebenen Wärmepumpen

- **Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)**

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Wärmegeführte KWK-Einzelanlagen zur Wärmeversorgung (z. B. Mini-Blockheizkraftwerk oder Brennstoffzelle)

Es werden auch Anlagen gefördert, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Förderfähig ist auch der für das System gegebenenfalls erforderliche Spitzenlastkessel (Gas- oder Ölbrennwertkessel).

Gefördert werden die Kosten für die technische Anlage (samt notwendigem Speicher) und für die unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen. Sofern das Gebäude überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt wird, ist eine zentrale Heizungsanlage (einschließlich des hydraulischen Abgleichs) für das Gesamtgebäude förderfähig.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen an Ferienhäusern und –wohnungen sowie an Wochenendhäusern oder Zweitwohnsitzen.

Beim Einbau der Heizung ist ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.

Die Maßnahmen müssen durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden. Eine Energieberatung sowie energetische Fachplanung und Baubegleitung wird empfohlen.

Die Wohnimmobilie muss in Baden-Württemberg liegen.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch die Verbilligung eines langfristigen Darlehens der L-Bank, das über die Hausbanken ausgereicht wird.

Das Darlehen kann bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen.

Darlehenshöchstbetrag: **50.000 EUR** je Wohngebäude, Mindestdarlehensbetrag: **5.000 EUR**.

Die Darlehen werden zu den am Tag der Zusage der L-Bank geltenden Programmzinssätzen zugesagt. Die Darlehenszinsen werden für 10 Jahre festgeschrieben und zu 100% ausbezahlt.

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre monatlich in gleich bleibenden Annuitäten (Summe aus Zins- und Tilgungsbeträgen). Nach Ablauf der Sollzinsbindungsfrist kann das Darlehen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, ohne zusätzliche Kosten für den Enddarlehensnehmer.

Konditionen: Stand: **April 2016**

Darlehen mit 10jähriger Laufzeit, 1 tilgungsfreies Anlaufjahr, 10jähriger Zinsfestschreibung:

Neubau:	nominal: 1,10%	effektiv: 1,11%	Auszahlung: 100%
Bestandsimmobilien:	nominal: 1,00%	effektiv: 1,00%	Auszahlung: 100%

Darlehen mit 20jähriger Laufzeit, 1 tilgungsfreies Anlaufjahr, 10jähriger Zinsfestschreibung:

Neubau:	nominal: 1,30%	effektiv: 1,31%	Auszahlung: 100%.
Bestandsimmobilien:	nominal: 1,20%	effektiv: 1,21%	Auszahlung: 100%

Die aktuellen Sollzinssätze können der jeweils gültigen Konditionenübersicht entnommen werden. Diese kann im Internet unter www.l-bank.de herunter geladen werden.

Die **Kombination** eines Darlehens aus dem Programm „Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien“ mit anderen Programmen von Bund und Land ist möglich. Für die Kosten der Heizungsanlage können zusätzlich Zuschüsse des Bundes (BAFA-Förderung) beantragt werden: Zuschüsse des BAFA nach den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ MAP)

Zuschüsse des BAFA für Mini-KWK-Anlagen.

Kosten für den Neubau oder für die energetische Sanierung eines Hauses können mit folgenden zinsverbilligten Darlehen der L-Bank finanziert werden:

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

„Energieeffizienzfinanzierung – Bauen“; Energieeffizienzfinanzierung – Sanieren“. Die Summe aus Förderdarlehen und Zuschüssen darf die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Zuschüsse werden allerdings von den förderfähigen Kosten abgezogen.

Antragsverfahren:

Anträge sind **vor Beginn** des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Beim Erwerb einer Immobilie gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabensbeginn. Zusätzlich muss ein Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme eingereicht werden. Für die über die Hausbanken gestellten Anträge gilt der Antragsvordruck der KfW in der Version der L-Bank. Diese liegen den Hausbanken vor oder stehen als PDF-Datei zum Herunterladen unter www.l-bank.de/wohnenmitzukunft zur Verfügung. Die Hausbank leitet den Antrag gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank das Förderdarlehen und schließt auf dieser Grundlage den Darlehensvertrag mit dem Antragsteller.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Vor-Ort-Energiesparberatungen bei Wohngebäuden

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort – Vor-Ort-Beratung – vom 29. Oktober 2014 (veröffentlicht am 12. November 2014 im Bundesanzeiger BAnz AT).

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Energieberater, die über die geforderte fachliche Qualifikation verfügen. Das BAFA prüft im Rahmen eines online-gestützten Anerkennungsverfahrens die Antragsberechtigung des Beraters.

Als Berater ist antragsberechtigt, wer gegenüber der Bewilligungsbehörde nachweist, dass er

- als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Ausstellung von Energieausweisen nach § 21 der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) erfüllt und
- zusätzlich eine Weiterbildung, deren Inhalt und Umfang den Anforderungen nach Anlage 2 der Richtlinie genügt, erfolgreich absolviert hat.

Der Berater muss unabhängig sein. Nicht antragsberechtigt ist daher, wer ein wirtschaftliches Eigeninteresse an Investitionsentscheidungen des Beratenen haben oder insofern durch wirtschaftliche Interessen eines Dritten beeinflusst sein kann. Dazu zählt insbesondere, wer

- a) für Energieversorgungsunternehmen tätig ist;
- b) in einem Unternehmen tätig ist, das Produkte herstellt oder vertreibt, Anlagen errichtet oder vermietet oder Leistungen anbietet, bei denen ein Zusammenhang mit energetischer Gebäudesanierung besteht;
- c) einen Handwerksbetrieb führt, daran beteiligt oder bei einem solchen beschäftigt ist;
- d) Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von den unter a) bis c) genannten Unternehmen fordert oder erhält oder
- e) nicht unabhängig von Produkten, Anbietern oder Vertriebsstrukturen handelt oder den entsprechenden Eindruck erweckt.

Die Berater müssen über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

Planungs- und Ausschreibungsleistungen sowie die Übernahme von Baubegleitungen oder Bauleitungen im Anschluss an eine Vor-Ort-Beratung sind zulässig.

Förderfähige Maßnahmen:

Förderfähig ist eine Vor-Ort-Beratung, die dem Beratenen Möglichkeiten der energetischen Gebäudesanierung aufzeigt. Dies ist der Fall, wenn der Berater in einem energetischen Sanierungskonzept (Energieberatungsbericht) nach Anlage 1 der Richtlinie entweder

- die Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus darstellt oder
- einen Sanierungsfahrplan erstellt, der aufzeigt, wie das Gebäude umfassend, d. h. unter Einbeziehung der thermischen Hülle und der Anlagentechnik, in aufeinander abgestimmten Maßnahmen energetisch saniert werden kann.

Ziel ist es, Eigentümern einen sinnvollen Weg aufzuzeigen, wie sie die Energieeffizienz ihres Gebäudes verbessern können.

Maßnahmenbeginn ist die Erstellung des Energieberatungsberichts. Die Beratung schließt mit der Übergabe und Erläuterung eines schriftlichen Energieberatungsberichts ab.

Gegenstand der Beratung sind Wohngebäude, die sich im Bundesgebiet befinden. Voraussetzung ist, dass der Bauantrag oder die Bauanzeige bis zum **31. Januar 2002** gestellt bzw. erstattet worden ist und der umbaute Raum des Gebäudes seitdem nicht zu mehr als 50%

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

verändert wurde. Die Gebäude müssen ursprünglich als Wohngebäude geplant und errichtet worden sein oder nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen.

Folgende **Gebäudeeigentümer** können eine Beratung in Anspruch nehmen:

- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden;
- Wohnungseigentümergeinschaften;
- Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gemäß KMU-Definition der EU einschl. der Wohnungswirtschaft sowie Betriebe des Agrarbereichs mit maximal 1 Mio. € Umsatz
- juristische Personen und sonstige Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Mieter oder Pächter eines Gebäudes können ebenfalls im Rahmen des Förderprogramms beraten werden.

Fördervoraussetzungen:

Vor-Ort-Energieberatungsberichte müssen den Mindestanforderungen der Anlage 1 zu dieser Richtlinie entsprechen. Der Richtlinien text kann im Internet herunter geladen werden

<http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/index.html>

Eine Vor-Ort-Beratung besteht mindestens aus

- der Datenaufnahme vor Ort
- der Anfertigung des Energieberatungsberichts sowie
- der anschließenden Erläuterung des auszuhändigenden Berichts

Qualifizierte Energieberater in der Nähe finden Sie über die „Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de

Dem Beratenen sind die Mindestanforderungen an einen Energieberatungsbericht nach Anlage 1 zu dieser Richtlinie spätestens mit dessen Übergabe bekannt zu machen.

Die Beratung muss unabhängig von Anbietern und deren Produkten erfolgen.

Art und Höhe der Förderung:

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, der an den Antrag stellenden Berater ausgezahlt wird, gewährt. Sie wird als Projektförderung bewilligt.

- a. Berater erhalten für eine Vor-Ort-Beratung eine Zuwendung in Höhe von bis zu 60% der förderfähigen Beratungskosten. Der Höchstzuschuss beträgt für Ein- oder Zweifamilienhäuser maximal **800 EUR**, für Wohngebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten maximal **1.100 Euro**.
- b. Bei Wohnungseigentümergeinschaften erhalten die Berater eine einmalige Zuwendung in Höhe von höchstens **500 Euro** pro Beratung für eine **zusätzliche** Erläuterung des Energieberatungsberichts im Rahmen von Eigentümerversammlungen oder Sitzungen des Beirats.

Förderfähig ist das jeweilige Brutto-Beraterhonorar (einschl. MwSt.) abzüglich vom Berater gewährte Rabatte oder Nachlässe.

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Bundes für gleichartige Maßnahmen wie entsprechende Beratungsprogramme ist ausgeschlossen. Bei einer Förderung aus Mitteln anderer Beratungsprogramme (z. B. Kommunen oder Länder) für eine Energieberatung vor Ort dürfen die Fördermittel **90 %** der Kosten nicht übersteigen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Antragsverfahren:

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 424, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 908-1880, Telefax: 06196/908 1800, www.bafa.de.

Antragstellung und Vorgangsabwicklung erfolgen durch das eingerichtete elektronische Verfahren (Onlineportal).

Mit der Beratung darf nicht begonnen werden, bevor ein elektronischer Förderantrag über das Onlineportal gestellt wurde.

Der Zeitraum zur Durchführung der bewilligten Vor-Ort-Beratung beträgt maximal 6 Monate ab Erstellung des Zuwendungsbescheids; für eine bewilligte zusätzliche Erläuterung des Berichts vor Wohnungseigentümergeinschaften oder Beiräten beträgt der Bewilligungszeitraum maximal 2 Jahre.

Förderanträge können längstens bis zum **31. Dezember 2019** gestellt werden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Energieeffizient Sanieren – Zuschuss Programmnummer: 430

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), April 2016.

Investitionszuschüsse für die energetische Sanierung von Wohngebäuden einschließlich der Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Rahmen des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ und des „Anreizprogramms Energieeffizienz“ des Bundes.

Das Programm dient der Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden.

Antragsberechtigte:

Natürliche Personen als

- Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten nach Sanierung
- Ersterwerber von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten oder Eigentumswohnungen
- Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften

Für Wohnungseigentümer erfolgt die Antragstellung gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümergeinschaft.

Für die Antragstellung ist ein sachverständiger Energieberater (im Folgenden: Sachverständiger) aus der Energieeffizienz-Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de einzubinden.

Informationen für Vermieter:

In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 am 24.12.2013) an Eigentümer von Mietwohnraum. Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthalten das „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“ (Formular-Nr. 600 000 0065) sowie das Merkblatt zu Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Formular-Nr. 600 000 0193).

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird die energetische Sanierung von **Wohngebäuden** (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen), für die vor dem **01.02.2002** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

Wohngebäude im Sinne dieses Förderprogramms sind Gebäude nach § 2 Energieeinsparverordnung (EnEV), die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen. Keine Wohngebäude im Sinne dieses Förderprogramms sind Boardinghäuser (als Beherbergungsbetrieb mit hotelähnlichen Leistungen), Ferienhäuser und –wohnungen sowie Wochenendhäuser.

Die Bemessungsgrundlage für den Zuschussbetrag ist die Anzahl der Wohneinheiten **nach** Sanierung. Dies gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die fachgerechte Durchführung der energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs-,

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen Sachverständigen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z.B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit). Die Definition der förderfähigen Maßnahmen finden Sie unter www.kfw.de/430 in der „**Liste der förderfähigen Maßnahmen**“.

Die Förderung erfolgt wahlweise für Einzelmaßnahmen, Maßnahmenpakete im Rahmen des „Anreizprogramms Energieeffizienz“ oder für ein Effizienzhaus.

Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen. Erläuterungen und die anzuwendenden technischen Mindestanforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern und den Einzelmaßnahmen finden Sie in den Anlagen „Technische Mindestanforderungen“ und „Liste der technischen FAQ“ im Internet unter www.kfw.de/430.

Einzelmaßnahmen

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen:

- Wärmedämmung von Wänden,
- Wärmedämmung von Dachflächen,
- Wärmedämmung von Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster und Außentüren,
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage*
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen (sofern diese älter als zwei Jahre sind)*

Für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz sind in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ Ausnahmeregelungen zur Fenstererneuerung sowie zur Wärmedämmung von Außenwänden und Dachflächen definiert.

Maßnahmenpakete

Im Rahmen des „Anreizprogramms Energieeffizienz“ werden folgende Maßnahmenpakete gefördert:

Heizungspaket

Das Heizungspaket besteht mindestens aus der Erneuerung der Heizungsanlage und der darauf abgestimmten Optimierung der Wärmeverteilung.

Voraussetzung für die Förderung sind:

- Es wird ein Wärmeerzeuger auf Basis fossiler Energien (z.B. Gas oder Öl) außer Betrieb genommen, der nicht auf Brennwertechnik basiert.
- Der außer Betrieb genommene Wärmeerzeuger unterliegt nicht der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 EnEV
- Es wird ein neuer Wärmeerzeuger eingebaut, der in diesem Programm förderfähig ist (siehe dazu Anlage Technische Mindestanforderungen unter 1.2.1 „Austausch der Heizungsanlage“ und 1.2.3 „Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien“).
- Die gesamte Heizungsanlage wird optimiert.

Lüftungspaket

Das Lüftungspaket besteht aus der Erneuerung oder dem erstmaligen Einbau einer förderfähigen Lüftungsanlage (Zu- und Abluftanlage) mit Wärmerückgewinnung in Verbindung mit mindestens einer förderfähigen Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz an der Gebäudehülle (z.B. Dämmung der Wände, Erneuerung der Fenster).

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

KfW-Effizienzhaus

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen. Auf Grundlage der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) werden folgende Niveaus gefördert (je geringer die Zahl, desto effizienter ist das Gebäude):

KfW-Effizienzhaus 115
KfW-Effizienzhaus 100
KfW-Effizienzhaus 85
KfW-Effizienzhaus 70
KfW-Effizienzhaus 55
KfW-Effizienzhaus Denkmal

Die Förderung für ein KfW-Effizienzhaus Denkmal kann nur für Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz gewährt werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/denkmal.

Mit der Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens (bis zur „Bestätigung nach Durchführung“) ist ein Sachverständiger zu beauftragen. Anerkannte Sachverständige sind die in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien für „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ geführten Personen.

Für Sanierungsvorhaben zum KfW-Effizienzhaus ist der Sachverständige wirtschaftlich unabhängig zu beauftragen. Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf der Sachverständige nicht in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen oder von diesen Unternehmen oder Lieferanten beauftragt werden oder Lieferungen oder Leistungen vermitteln.

Für die energetische Fachplanung und Baubegleitung des Vorhabens durch einen externen und unabhängigen Sachverständigen gewährt die KfW einen zusätzlichen Zuschuss im Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Baubegleitung“ (Programmnummer 431) www.kfw.de/431.

*** Austausch der Heizungsanlage:**

Gefördert werden:

- der Einbau von Brennwertkesseln und Brennwerttechnik nutzende Wärmepumpen (Kombination aus Brennwertkessel und Wärmepumpe mit Sorptionstechnik – sog. Gaswärmepumpe) mit Öl oder Gas als Brennstoff (Brennwerttechnik verbessert nach DIN V 4701-10)
- der Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme inklusive Wärmeübergabestationen und Hausanschlussleitungen sowie bei bestehendem Anschluss der Austausch oder der erstmalige Einbau von Wärmeübergabestationen.

*** Optimierung der Heizungsanlage:**

- die Optimierung von Heizungsanlagen, die älter als 2 Jahre sind.
Dabei sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - die Bestandsaufnahme und ggf. die Analyse des Ist-Zustandes (z. B. nach DIN EN 15 378)
 - die Durchführung des hydraulischen Abgleichs und
 - die Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizsystem (z. B. die Optimierung der Heizkurve, die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie der Einsatz von Einzelraumreglern)

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Dazu ergänzend sind förderfähig:

- Ersatz bestehender Pumpen durch Hocheffizienzpumpen (Effizienzklasse A oder baugleich), hocheffiziente Trinkwasserzirkulationspumpen
- Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern
- In Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung mit dem Ziel der Energieeinsparung und der Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern
- Erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen, die mit Systemvorlauftemperaturen $\leq 35^{\circ}\text{C}$ betrieben werden sowie die erforderliche Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- Austausch vorhandener Heizkörper durch Niedertemperaturheizkörper und Heizleisten, wenn dadurch die notwendige Vorlauftemperatur auf maximal 60°C begrenzt wird.
- Austausch von Heizkörpern mit dem Ziel der Systemtemperaturreduzierung, die im Zuge der Berechnungen zum hydraulischen Abgleich als verantwortlich für hohe Systemtemperaturen identifiziert wurden (sogenannte „kritische“ Heizkörper).
- Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel durch Einbau von zusätzlichem Wärmetauscher(n)
- Nachträgliche Dämmung von ungedämmten Rohrleitungen
- Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface.

Folgende Anlagen können bei der Erneuerung der Heizungsanlage nur mit gefördert werden, sofern der Einbau in Ergänzung zu einer der o.g. Heizungsanlagen erfolgt (ergänzender bzw. zusätzlicher Wärmeerzeuger):

Biomasseanlagen (Holzvergaser-Zentralheizungen, Holzpellet-, Hackschnitzel- und Scheitholzessel), Wärmepumpen und solarthermische Anlagen.

Beim Austausch der Heizungsanlage sowie bei einem Ersatz oder erstmaligem Einbau von Umwälzpumpen des Heizkreislaufs ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen.

Erläuterungen und technische Anforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern, Maßnahmenpaketen Heizung/Lüftung und Einzelmaßnahmen sind in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ aufgeführt, die im Internet unter www.kfw.de/430 abgerufen werden kann.

Die KfW empfiehlt, vor Durchführung der Maßnahmen auf Basis einer unabhängigen Energieberatung ein umfassendes Sanierungskonzept erstellen zu lassen. Für eine „**Vor-Ort-Beratung**“ gibt es Zuschüsse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), siehe www.bafa.de. Förderberechtigte Energieberater sind in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in der Kategorie „Förderprogramme des BAFA“ veröffentlicht. Ebenso wird empfohlen, aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu planen und durchzuführen.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch einen **Investitionszuschuss**.

Mit Nachweis der Einhaltung der Programmanforderungen für Einzelmaßnahmen, Heizungs- und Lüftungspakete oder die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus werden folgende Investitionszuschüsse gewährt:

Einzelmaßnahmen:

10 % der förderfähigen Kosten, maximal **5.000 Euro** pro Wohneinheit.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Heizungs- und /oder Lüftungspaket im „Anreizprogramm Energieeffizienz“:
15% der förderfähigen Kosten, maximal **7.500 Euro** pro Wohneinheit

KfW-Effizienzhaus 115 oder KfW-Effizienzhaus Denkmal:
15 % der förderfähigen Kosten, maximal **15.000 Euro** pro Wohneinheit,

KfW-Effizienzhaus 100:
17,5 % der förderfähigen Kosten, maximal **17.500 Euro** pro Wohneinheit,

KfW-Effizienzhaus 85:
20 % der förderfähigen Kosten, maximal **20.000 Euro** pro Wohneinheit,

KfW-Effizienzhaus 70:
25 % der förderfähigen Kosten, maximal **25.000 Euro** pro Wohneinheit,

KfW-Effizienzhaus 55:
30 % der förderfähigen Kosten, maximal **30.000 Euro** pro Wohneinheit,

Bemessungsgrundlage für die Zuschusshöhe ist die Anzahl der Wohneinheiten **nach** Sanierung.

Beim Ersterwerb von sanierten Wohngebäuden/saniertem Wohnungseigentum ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der zu erwerbenden Wohneinheiten gemäß Kaufvertrag.

Für alle Investitionszuschüsse gilt: Zuschussbeträge unter 300 Euro werden nicht ausgezahlt.

Kombination mit anderen Förderprogrammen:

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, z. B. Krediten, Zuschüssen und Zulagen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Nicht aus Mitteln dieses Programms gefördert werden Vorhaben oder Anlagen, die aus folgenden Programmen (teil)finanziert werden.

- Kreditvariante dieses Programms (Programmnummer 151/152)
- In einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstituts für dasselbe Vorhaben (Einzelmaßnahmen, Maßnahmenpakete oder KfW-Effizienzhaus)
- Steuerliche Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) für in diesem Programm geförderte Maßnahmen
- Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (Marktanreizprogramm) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) oder im KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Premium“ (www.kfw.de/271)

sowie Anlagen zur Stromerzeugung: Photovoltaik- und Windkraftanlagen, KWK-Anlagen.

Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden gefördert:

- In diesem Programm bei einer **Sanierung zum KfW-Effizienzhaus**. Eine Kombination mit dem Marktanreizprogramm des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) ist nicht möglich.
- In diesem Programm **als kombinierte Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien** und fossiler Energieträger. Die Förderung der kompletten Heizungsanlage (z.B. Brennwertkessel Öl/Gas mit solarthermischer Anlage) ist im vorliegenden Programm als **Einzelmaßnahme** möglich, wenn für den Anteil mit erneuerbaren Energien keine Zuschussförderung aus dem BAFA-Programm erfolgt.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

- Im KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (www.kfw.de/167), auch in Kombination mit dem Marktanreizprogramm des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (www.bafa.de)

Eine Förderung von Heizungsanlagen ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien ist als Einzelmaßnahme nicht möglich.

Antragsverfahren:

Antrag ist **vor** Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW zu stellen. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabensbeginn. Die Antragstellung erfolgt postalisch durch Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen im Original bei der KfW.

Bei gemeinschaftlichen Vorhaben von Wohnungseigentümern am Gemeinschafts- und/oder Sondereigentum ist eine Antragstellung ausschließlich durch die Wohnungseigentümergeinschaft (z.B. durch den Hausverwalter oder einen anderen Vertretungsberechtigten) möglich. Zu beachten ist, dass innerhalb der Wohnungseigentümergeinschaft ausschließlich natürliche Personen als Wohnungseigentümer in diesem Programm antragsberechtigt sind.

Sofern die geförderten Sanierungsmaßnahmen ausschließlich am Sondereigentum eines Wohnungseigentümers erfolgen, ist eine gesonderte Antragstellung durch den Wohnungseigentümer möglich.

Alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie unter www.kfw.de/430. Weitere Informationen zum Antragsprozess erhalten Sie im Infocenter der KfW unter der Telefonnummer 0800 539 9002.

Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- den von einem Sachverständigen erstellten, vollständig ausgefüllten und von Ihnen im Original unterschriebenen Online-Antrag
- bei Zuschussbeträgen kleiner 15.000 Euro: eine beidseitige Kopie Ihres gültigen Ausweisdokuments
- bei Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro: eine beglaubigte beidseitige Kopie Ihres gültigen Ausweisdokuments

Zusätzlich bei Wohnungseigentümergeinschaften:

- bei Zuschussbeträgen kleiner 15.000 Euro: eine beidseitige Kopie des gültigen Ausweisdokuments der antragsunterzeichnenden Person
- bei Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro: eine beglaubigte beidseitige Kopie des gültigen Ausweisdokuments der antragsunterzeichnenden Person
- Liste der antragstellenden Wohnungseigentümer (natürliche Personen) mit den Angaben: Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Miteigentumsanteil
- Kopie der Vollmacht für die Antragstellung

Zusätzlich bei Vermietern:

- Anlage „De-minimis-Erklärung des Antragstellers“, Formularnummer 600 000 0075 über bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Energieeffizient Sanieren – Kredit Programmnummer: 151, 152

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), 4/2016.

Finanzierung der energetischen Sanierung von Wohngebäuden einschließlich der Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Rahmen des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ und des „Anreizprogramms Energieeffizienz“ des Bundes.

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen langfristigen Kreditfinanzierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden.

Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt. Bei Nachweis der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder durch Einzelmaßnahmen wird zusätzlich ein Teil der Darlehensschuld (Tilgungszuschuss) erlassen.

Antragsberechtigte:

Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen.

Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen.

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z.B. Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

Für die Antragstellung ist ein sachverständiger Energieberater (im Folgenden: Sachverständiger) aus der Energieeffizienz-Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de einzubinden.

Hinweis Zuschussvariante:

Natürliche Personen, die für die Finanzierung keinen Kredit aus dem Programm „Energieeffizient Sanieren“ aufnehmen, steht alternativ die Zuschussvariante (Programmnummer 430) zur Verfügung.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird die energetische Sanierung von **Wohngebäuden (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen)**, für die vor dem **01.02.2002** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

Wohngebäude im Sinne dieses Förderprogramms sind Gebäude nach § 2 Energieeinsparverordnung (EnEV), die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen. Keine Wohngebäude im Sinne dieses Förderprogramms sind Boardinghäuser (als Beherbergungsbetriebe mit hotelähnlichen Leistungen), Ferienhäuser und –wohnungen sowie Wochenendhäuser.

Die Bemessungsgrundlage für den Kreditbetrag ist die Anzahl der Wohneinheiten **nach Sanierung**. Dies gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen.

Sofern das Gebäude überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt wird (Wohnfläche im Gebäude beträgt mehr als 50 Prozent der beheizten Gebäudefläche), ist eine zentrale Heizungsanlage (einschließlich des hydraulischen Abgleichs bzw. bei bestehenden Anlagen deren Optimierung) sowie eine zentrale Lüftungsanlage für das Gesamtgebäude förderfähig.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Gefördert werden auch Contracting-Vorhaben für energieeffiziente Maßnahmen der Anlagentechnik und an der Gebäudehülle.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die fachgerechte Durchführung der energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen Sachverständigen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z.B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit). Die Definition der förderfähigen Maßnahmen finden Sie unter www.kfw.de/151 (KfW-Effizienzhaus) oder www.kfw.de/152 (Einzelmaßnahmen) in der „**Liste der förderfähigen Maßnahmen**“.

Die Förderung erfolgt wahlweise für Einzelmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen des „Anreizprogramms Energieeffizienz“ oder für ein KfW-Effizienzhaus. **Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen.** Erläuterungen und die anzuwendenden technischen Mindestanforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern und den Einzelmaßnahmen finden Sie in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ und „Liste der technischen FAQ“ unter www.kfw.de/151

Einzelmaßnahmen

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen:

- Wärmedämmung von Wänden,
- Wärmedämmung von Dachflächen,
- Wärmedämmung von Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster und Außentüren,
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage*
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen (sofern diese älter als zwei Jahre sind)*

Für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz sind in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ Ausnahmeregelungen zur Fenstererneuerung sowie zur Wärmedämmung von Außenwänden und Dachflächen definiert.

Maßnahmenpakete

Im Rahmen des „**Anreizprogramms Energieeffizienz**“ werden folgende Maßnahmenpakete gefördert:

Heizungspaket

Das Heizungspaket besteht mindestens aus der Erneuerung der Heizungsanlage und der darauf abgestimmten Optimierung der Wärmeverteilung.

Voraussetzung für die Förderung sind:

- Es wird ein Wärmeerzeuger auf Basis fossiler Energien (z.B. Gas oder Öl) außer Betrieb genommen, der nicht auf Brennwertechnik basiert.
- Der außer Betrieb genommene Wärmeerzeuger unterliegt nicht der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 EnEV
- Es wird ein neuer Wärmeerzeuger eingebaut, der in diesem Programm förderfähig ist (siehe dazu Anlage Technische Mindestanforderungen unter 1.2.1 „Austausch der Heizungsanlage“ und 1.2.3 „Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien“).
- Die gesamte Heizungsanlage wird optimiert.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Lüftungspaket

Das Lüftungspaket besteht aus der Erneuerung oder dem erstmaligen Einbau einer förderfähigen Lüftungsanlage (Zu- und Abluftanlage) mit Wärmerückgewinnung in Verbindung mit mindestens einer förderfähigen Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz an der Gebäudehülle (z.B. Dämmung der Wände, Erneuerung der Fenster).

KfW-Effizienzhaus

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen. Auf Grundlage der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) werden folgende Niveaus gefördert (je geringer die Zahl, desto effizienter ist das Gebäude):

KfW-Effizienzhaus 55
KfW-Effizienzhaus 70
KfW-Effizienzhaus 85
KfW-Effizienzhaus 100
KfW-Effizienzhaus 115
KfW-Effizienzhaus Denkmal

Die Förderung für ein KfW-Effizienzhaus Denkmal kann nur für Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz gewährt werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/denkmal.

Mit der Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens (bis zur „Bestätigung nach Durchführung“) ist ein Sachverständiger zu beauftragen. Anerkannte Sachverständige sind die in der Expertenliste www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien für „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ geführten Personen.

Für Sanierungsvorhaben zum KfW-Effizienzhaus ist der Sachverständige wirtschaftlich unabhängig zu beauftragen. Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf der Sachverständige nicht in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen oder von diesen Unternehmen oder Lieferanten beauftragt werden oder Lieferungen oder Lieferungen vermitteln.

Für die energetische Fachplanung und Baubegleitung des Vorhabens durch einen externen und unabhängigen Sachverständigen gewährt die KfW einen zusätzlichen Zuschuss im Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung (Programmnummer 431).

***Austausch der Heizungsanlage:**

Gefördert werden:

- der Einbau von Brennwertkesseln und Brennwerttechnik nutzende Wärmepumpen (Kombination aus Brennwertkessel und Wärmepumpe mit Sorptionstechnik – sog. Gaswärmepumpe) mit Öl oder Gas als Brennstoff (Brennwerttechnik verbessert nach DIN V 4701-10)
- der Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme inklusive Wärmeübergabestationen und Hausanschlussleitungen sowie bei bestehendem Anschluss der Austausch oder der erstmalige Einbau von Wärmeübergabestationen

***Optimierung der Heizungsanlage:**

Gefördert werden:

- die Optimierung von Heizungsanlagen, die älter als 2 Jahre sind.
Dabei sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

- die Bestandsaufnahme und ggf. die Analyse des Istzustandes (z.B. nach DIN EN 15 378)
- die Durchführung des hydraulischen Abgleichs
- die Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizsystem (z. B. die Optimierung der Heizkurve, die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie der Einsatz von Einzelraumreglern)

Dazu ergänzend sind förderfähig:

- Ersatz bestehender Pumpen durch Hocheffizienzpumpen (Effizienzklasse A oder baugleich), hocheffiziente Trinkwasserzirkulationspumpen
- Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern
- In Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung mit dem Ziel der Energieeinsparung und der Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern
- Erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizkörpern, die mit Systemvorlauftemperaturen $\leq 35^\circ\text{C}$ betrieben werden sowie die erforderliche Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- Austausch vorhandener Heizkörper durch Niedertemperaturheizkörper und Heizleisten, wenn dadurch die notwendige Vorlauftemperatur auf maximal 60°C begrenzt wird.
- Austausch von Heizkörpern mit dem Ziel der Systemtemperaturreduzierung, die im Zuge der Berechnungen zum hydraulischen Abgleich als verantwortlich für hohe Systemtemperaturen identifiziert wurden (sogenannte „kritische“ Heizkörper)
- Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel durch Einbau von zusätzlichem Wärmetauscher(n)
- Nachträgliche Dämmung von ungedämmten Rohrleitungen
- Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Folgende Anlagen können bei der Erneuerung der Heizungsanlage nur mit gefördert werden, sofern der Einbau in Ergänzung zu einer der vorgenannten Heizungsanlagen erfolgt (ergänzender bzw. zusätzlicher Wärmeerzeuger):

Holzpellet-, Holz hackschnitzel- und Scheitholzkessel, Holzvergaser-Zentralheizungen, Wärmepumpen und solarthermische Anlagen.

Beim Austausch der Heizungsanlage sowie bei einem Ersatz oder erstmaligem Einbau von Umwälzpumpen des Heizkreislaufs ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen.

Erläuterungen und technische Anforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern, den Maßnahmenpaketen Heizung/Lüftung und den Einzelmaßnahmen sind in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ aufgeführt, die im Internet unter www.kfw.de/151 abgerufen werden kann.

Die KfW empfiehlt, vor Durchführung der Maßnahmen auf Basis einer unabhängigen Energieberatung ein umfassendes Sanierungskonzept erstellen zu lassen. Für eine „**Vor-Ort-Beratung**“ gibt es Zuschüsse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA), siehe www.bafa.de. Förderberechtigte Energieberater sind in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in der Kategorie „Förderprogramme des BAFA“ veröffentlicht. Ebenso wird empfohlen, aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu planen und durchzuführen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch ein zinsverbilligtes Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten einschließlich Nebenkosten und beträgt

- maximal **100.000 Euro** pro Wohneinheit bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus und
- maximal **50.000 Euro** pro Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen einschließlich der Heizungs- und Lüftungspakete im „Anreizprogramm Energieeffizienz“

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten **nach** Sanierung.

Beim Ersterwerb von sanierten Wohngebäuden/saniertem Wohnungseigentum ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der zu erwerbenden Wohneinheiten gemäß Kaufvertrag.

Nach Abschluss des Vorhabens wird ein im Kreditvertrag zugesagter Tilgungszuschuss gewährt. Die aktuelle Höhe des jeweiligen Tilgungszuschusses für das geförderte energetische Niveau finden Sie im Internet unter www.kfw.de/151 oder www.kfw.de/152 jeweils unter Konditionen. Es wird die bei Antragseingang in der KfW geltende Höhe des Tilgungszuschusses gewährt.

Auf Basis der Erklärungen in der „Bestätigung nach Durchführung“ über die Einhaltung des Förderzwecks und der technischen Mindestanforderungen wird der Tilgungszuschuss gutgeschrieben.

Konditionen: Stand: April 2016

KfW-Effizienzhaus (Programmnummer 151) sowie Einzelmaßnahmen (Programmnummer 152)

Zinssatz: nom. **0,75%**, eff. **0,75%** (Laufzeit 4 - 10 Jahre, Zinsbindung 10 Jahre, 1 - 2 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100 %)

Zinssatz: nom. **0,75%**, eff. **0,75%** (Laufzeit 11 - 20 Jahre, Zinsbindung 10 Jahre, maximal 1 - 3 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: nom. **0,75%**, eff. **0,75%** (Laufzeit 21 – 30 Jahre, Zinsbindung 10 Jahre, maximal 1 – 5 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben. Die Verbilligung aus Bundesmitteln erfolgt für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre. Bei Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren unterbreitet die KfW dem Finanzierungsinstitut vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot ohne Verbilligung aus Mitteln des Bundes.

Es gilt der am Tag der Zusage gültige Programmzinssatz oder der bei Antragseingang bei der KfW für Sie günstigere Programmzinssatz.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen .

Tilgungszuschuss: Stand: April 2016

Nach Abschluss des Vorhabens wird ein im Kreditvertrag zugesagter Tilgungszuschuss gewährt. Der Tilgungszuschuss wird auf Basis der Erklärungen in der „Bestätigung nach Durchführung“ über die Einhaltung des Förderzwecks und der Technischen Mindestanforderungen gutgeschrieben. Der Tilgungszuschuss beträgt (**jeweils in % der Darlehenssumme**):

KfW-Effizienzhaus 55: 27,5 %

KfW-Effizienzhaus 70: 22,5 %

KfW-Effizienzhaus 85: 17,5 %

KfW-Effizienzhaus 100: 15,0 %

KfW-Effizienzhaus 115: 12,5 %

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

KfW-Effizienzhaus Denkmal: 12,5 %

Einzelmaßnahmen: 7,5 %

Heizungs-/Lüftungspaket 12,5 %

Die **Kombination** mit anderen Fördermitteln, z.B. Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Nicht aus Mitteln dieses Programms (teil-)finanziert werden Vorhaben, die aus folgenden Programmen gefördert werden:

- Zuschussvariante dieses Programms (Programmnummer 430)
- In einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstituts für dasselbe Vorhaben (KfW-Effizienzhaus, Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenpaket)
- Steuerliche Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) für in diesem Programm geförderte Maßnahmen
- Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (Marktanreizprogramm) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle www.bafa.de oder im KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Premium“ www.kfw.de/271

sowie Anlagen zur Stromerzeugung: Photovoltaik- und Windkraftanlagen, KWK-Anlagen.

Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden gefördert:

- In diesem Programm bei einer **Sanierung zum KfW-Effizienzhaus**. Eine Kombination mit dem Marktanreizprogramm des BAFA oder mit dem KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Premium“ (www.kfw.de/271) ist **nicht** möglich
- Im KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ www.kfw.de/167, auch in Kombination mit dem Marktanreizprogramm des BAFA
- In diesem Programm als **kombinierte Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger**. Die Förderung der **kompletten Heizungsanlage** (z. B. Brennwärmtauscher Öl/Gas mit solarthermischer Anlage) ist im vorliegenden Programm als Einzelmaßnahme möglich, wenn für den Anteil mit erneuerbaren Energien keine Zuschussförderung aus o.g BAFA-Programm erfolgt.

Eine Förderung von Heizungsanlagen ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien ist als Einzelmaßnahme nicht möglich.

Antragsverfahren:

Antrag ist **vor Beginn des Vorhabens** auf vorgeschriebenem Formular (Formularnummer 600 000 0141) bei einem Finanzierungsinstitut (z. B. Hausbank) zu stellen. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabensbeginn. Für eine Kreditzusage gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragseingangs in der KfW.

Zwischen dem 01.01. und 31.03.2016 begonnene Heizungs- und Lüftungspakete können im „Anreizprogramm Energieeffizienz“ gefördert werden, wenn der Antrag bis spätestens 30.06.2016 bei der KfW eingeht.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Als Programmnummer ist anzugeben:

KfW-Effizienzhaus

Programmnummer 151

Einzelmaßnahmen, Maßnahmenpakete

Programmnummer 152

Dem Antragsformular ist die von einem Sachverständigen erstellte und vom Antragsteller unterzeichnete „**Bestätigung zum Antrag Energieeffizient Sanieren**“ beizulegen. Weitere Hinweise zur „Bestätigung zum Antrag“ finden Sie unter www.kfw.de/151 (KfW-Effizienzhaus) oder www.kfw.de/152 (Einzelmaßnahmen).

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

**Bundesförderprogramm
Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit
Programmnummer: 167 (Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien)**

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), April 2016.

Das Förderprogramm dient der Finanzierung von Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und kann in Ergänzung zu Zuschüssen aus dem Marktanreizprogramm zur „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) www.bafa.de genutzt werden. Die Förderung soll darüber hinaus die finanzielle Belastung durch die Investitions- und Heizkosten reduzieren und diese für den Nutzer langfristig kalkulierbar machen.

Antragsberechtigte:

- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden durch Errichtung und Erweiterung von kleinen Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien nach den Förderbedingungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) für Investitionszuschüsse aus dem Marktanreizprogramm (MAP).

Wohngebäude im Sinne dieses Förderprogramms sind Gebäude nach § 2 Energieeinsparverordnung (EnEV), die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen. Keine Wohngebäude im Sinne dieses Förderprogramms sind Boardinghäuser (als Beherbergungsbetrieb mit hotelähnlichen Leistungen), Ferienhäuser und –wohnungen sowie Wochenendhäuser.

Gefördert werden:

- Thermische Solarkollektoranlagen bis 40 m² Bruttokollektorfläche (inklusive Anlagen zur ausschließlichen Trinkwarmwasserbereitung)
- Biomasseanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 5 kW bis 100 kW
- Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW
- Kombinierte Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass für das Wohngebäude eine Heizungsanlage vor dem 01.01.2009 installiert wurde und die Heizungsanlage hydraulisch abgeglichen wird. Zum geförderten Gebäudebestand zählen Gebäude, für die vor dem 01.01.2009 ein Bauantrag gestellt bzw. eine Bauanzeige erstattet wurde.

Die Bemessungsgrundlage für den Kreditbetrag ist die Anzahl der Wohneinheiten **nach Sanierung**. Dies gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen.

Sofern das Gebäude überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt wird (Wohnfläche im Gebäude beträgt mehr als 50 % der beheizten Gebäudefläche), ist eine zentrale Heizungsanlage (einschließlich des hydraulischen Abgleichs) für das Gesamtgebäude förderfähig.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Förderfähige Investitionskosten sind die durch fachgerechte Durchführung der energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen sachverständigen Energieberater (im Folgenden: Sachverständiger) sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten (auch zur Heizungsoptimierung und zum hydraulischen Abgleich), die zur ordnungsgemäßen Funktion der Heizungsanlage erforderlich sind.

Es können grundsätzlich Bruttokosten (inklusive Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden. Sofern für den Antragsteller eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht (ggf. nur für das Vorhaben), können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

Alle Maßnahmen müssen den Bestimmungen des Marktanreizprogramms gemäß der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ in der jeweils geltenden Fassung (siehe www.bafa.de) entsprechen, sofern nicht die Bestimmungen dieses Programm-Merkblattes eine anderslautende Regelung vorsehen.

Die Maßnahmen sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen.

Die KfW empfiehlt, vor Durchführung der Maßnahmen auf Basis einer unabhängigen Energieberatung ein umfassendes Sanierungskonzept für das Gebäude erstellen zu lassen. Für die Energieberatung werden die Sachverständigen aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de empfohlen.

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, z. B. Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich.

Programmziel ist die ergänzende Kreditfinanzierung in der Kombination mit Zuschüssen der BAFA-Förderung aus dem Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien. Weiterhin ist eine Kombination mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren – Kredit (Programmnummer 151/152) oder Investitionszuschuss (Programmnummer 430)“ möglich.

Bei einer Kombination darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Kombinierte Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger: Die Förderung von kompletten Heizungsanlagen (z. B. Brennwertkessel Öl/Gas mit solarthermischer Anlage) ist vollständig als **Einzelmaßnahme** im Programm „Energieeffizient Sanieren“ in der Kreditvariante (Programmnummer 152) oder in der Zuschussvariante (Programmnummer 430) möglich, wenn für den Anlagenteil mit erneuerbaren Energien keine Zuschussförderung aus dem o.g. Marktanreizprogramm (MAP) erfolgt. Sofern eine Förderung im Rahmen des Marktanreizprogramms gewählt wird, ist die ergänzende Förderung von kompletten Heizungsanlagen vollständig im Programm „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ möglich.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch ein zinsverbilligtes Darlehen der KfW, das über Banken, Sparkassen und Versicherungen (im Folgenden: Finanzierungsinstitute) ausgereicht wird. Es können bis zu 100% der förderfähigen Kosten einschließlich Nebenkosten finanziert werden. Der maximale Kreditbetrag beträgt **50.000 Euro** pro Wohneinheit. Auszahlung: 100 %. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten **nach** Sanierung.

Der Zinssatz wird für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.

Es gilt der am Tage der Zusage der KfW gültige Programmzinssatz oder der bei Antragseingang bei der KfW günstigere Programmzinssatz.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Konditionen:

Sollzins: **1,15%**
Effektivzins: **1,16%**

Stand: April 2016

Laufzeit
4 - 10 Jahre

tilgungsfreie Anlaufjahre
1 - 2 Jahre

Zinsbindung
10 Jahre

Antragsverfahren:

Der Antrag ist **vor** Beginn des Vorhabens auf vorgeschriebenem Formular (Nr. 600 000 0141) bei einem Finanzierungsinstitut (in der Regel die Hausbank) zu stellen. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabensbeginn. Als Programmnummer ist **167** anzugeben.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung Programmnummer: 431

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), April 2016.

Zuschuss für die energetische Fachplanung und Baubegleitung einschließlich der Erstellung von Zertifikaten für Nachhaltiges Bauen im Rahmen des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ des Bundes.

Mit dem Programm „**Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung**“ gewährt die KfW einen Zuschuss für die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen externen sachverständigen Energieberater (im Folgenden: Sachverständiger), der im Rahmen eines **Neubau- oder Sanierungsvorhabens** die Planung der energetischen Maßnahmen durchführt, deren Umsetzung begleitet und den Bauherrn durch zusätzliche fachliche Kompetenz unterstützt.

Antragsberechtigte:

Alle Träger von Investitionsmaßnahmen in den KfW-Programmen „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude“, die externe Planungs- und Baubegleitungsmaßnahmen in Anspruch nehmen.

Für Wohnungseigentümer erfolgt die Antragstellung gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümergeinschaft.

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z.B. Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

Voraussetzung für den Zuschuss ist eine Förderung der Investitionsmaßnahme in den KfW-Programmen „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (Programmnummer 151/152, 153, 430) oder in einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstituts.

Förderfähige Maßnahmen:

Die KfW bezuschusst die **energetische Fachplanung und Baubegleitung** durch einen externen **Sachverständigen** für Neubau- oder Sanierungsvorhaben zum KfW-Effizienzhaus oder für die Durchführung von Einzelmaßnahmen (einschließlich der Heizungs- und Lüftungspakete) in der Sanierung an Wohngebäuden.

Zusätzlich zur energetischen Fachplanung und Baubegleitung bezuschusst die KfW die Erstellung von **Zertifikaten für nachhaltiges Bauen**. Gefördert werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) anerkannte Nachhaltigkeitszertifikate unter dem Informationsportal Nachhaltiges Bauen:

www.nachhaltigesbauen.de .

Sachverständige im Sinne dieses Programms sind Personen, die in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude“ eingetragen sind.

Der Sachverständige ist für das Vorhaben wirtschaftlich **unabhängig** zu beauftragen. Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf der Sachverständige weder in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen oder von diesen Unternehmen oder Lieferanten beauftragt werden, noch Lieferungen oder Leistungen vermitteln.

Fördervoraussetzungen:

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Der Sachverständige führt eine energetische Fachplanung und Baubegleitung gemäß den Bedingungen der KfW-Programme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (Programmnummern 151/152, 153, 430) oder eines von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programms eines Landesförderinstituts durch.

Der Sachverständige plant das energetische Gebäudekonzept für die geförderten energetischen Maßnahmen. Auf Grundlage der durchgeführten Planung erstellt der Sachverständige die „Online-Bestätigung zum Antrag“ (Kreditvariante) bzw. den „Online-Antrag“ (Zuschussvariante).

Der Sachverständige begleitet die Ausführung der geförderten energetischen Maßnahmen. Auf Grundlage der durchgeführten Planung erstellt der Sachverständige die „Bestätigung zum Antrag“ (Kreditvariante) bzw. den „Online-Antrag“ (Zuschussvariante) und prüft deren programmgemäße Durchführung. Nach Abschluss der Sanierung erstellt der Sachverständige die „Bestätigung nach Durchführung“ (Kreditvariante) bzw. den „Verwendungsnachweis“ (Zuschussvariante).

Der Sachverständige begleitet die Ausführung der geförderten energetischen Maßnahmen und prüft deren programmgemäße Durchführung. Nach Abschluss des Vorhabens erstellt der Sachverständige die „Bestätigung nach Durchführung“.

Die fachlichen Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen des Sachverständigen sind in den Anlagen „Technische Mindestanforderungen“ zu den Merkblättern Energieeffizient Bauen und Sanieren Kredit (151/152, 153) und Investitionszuschuss (430) beschrieben. Die Durchführung der energetischen Fachplanung und Baubegleitung ist durch den Sachverständigen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Bauherrn zu übergeben.

Neben den Mindestanforderungen können weitere Leistungen durch den Sachverständigen erbracht werden, die auch in diesem Programm förderfähig sind. Informationen zu den förderfähigen Leistungen finden Sie unter www.kfw.de/431 in der „**Liste der förderfähigen Leistungen**“.

Art und Höhe der Förderung:

Für die energetische Fachplanung und Baubegleitung wird ein Zuschuss in Höhe von **50 %** der förderfähigen Kosten, maximal jedoch **4.000 Euro** pro Vorhaben gewährt.

Als Vorhaben gilt der Neubau oder die Sanierung eines Wohngebäudes zu einem KfW-Effizienzhaus oder die Durchführung von Einzelmaßnahmen an einem Wohngebäude. Der gleichzeitige oder unmittelbar aufeinander folgende Neubau oder die Sanierung mehrerer baugleicher Wohngebäude zum gleichen KfW-Effizienzhaus-Niveau oder die Durchführung gleicher Einzelmaßnahmen wird dabei als ein Vorhaben gefördert.

Ein Zuschussbetrag unter **300 Euro** wird **nicht** ausgezahlt.

Eine **Kombination** des Zuschusses mit dem Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (Programmnummer: 151/152, 153, 430) sowie weiteren öffentlichen Mitteln ist möglich, sofern die Summe der Förderzusagen die förderfähigen Aufwendungen für die Leistungen des Sachverständigen nicht übersteigt.

Antragsverfahren:

Der Antrag ist **vor** Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW, Niederlassung Berlin, 10865 Berlin, zu stellen.

Der Sachverständige muss zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in der entsprechenden Kategorie für die Förderung des Investitionsvorhabens eingetragen sein.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Die Antragstellung erfolgt postalisch durch Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen im Original bei der KfW. Eine Antragstellung per Fax, E-Mail oder in Kopie ist nicht möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab.

Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- das vollständig bearbeitete und von Ihnen und dem Sachverständigen im Original unterschriebene Antragsformular Nummer 600 000 3671, im Internet verfügbar unter www.kfw.de/431)
- eine beidseitige Kopie Ihres gültigen Personalausweises (für Staatsangehörige außerhalb Deutschland: Kopie des Reisepasses)
- eine Kopie der Schlussrechnung des Sachverständigen (einschließlich Teilrechnungen) über die erbrachten förderfähigen Leistungen der energetischen Fachplanung und Baubegleitung.

Zusätzlich bei **Wohnungseigentümergeinschaften**:

- eine beidseitige Kopie des gültigen Personalausweises der antragsunterzeichnenden Person (bei einer Hausverwaltung: Zeichnungsberechtigte z. B. gemäß Handelsregisterauszug)
- Liste der Wohnungseigentümer mit den Angaben: Name, Vorname und soweit vorliegend Geburtsdatum.
- Nachweis über die Bevollmächtigung zur Antragstellung (bei einer Hausverwaltung z. B. Beschluss, Verwaltervertrag)

Alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie unter www.kfw.de/431; die Antragsunterlagen können auch im Infocenter der KfW unter der Telefonnummer 0800 539 9002 bestellt werden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Energieeffizient Bauen Programmnummer: 153

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt, vom April 2016

(Finanzierung besonders energieeffizienter Neubauten als KfW-Effizienzhaus im Rahmen des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ des Bundes).

Das Förderprogramm „Energieeffizient Bauen“ dient der zinsgünstigen langfristigen Kreditfinanzierung der Errichtung oder des Ersterwerbs von KfW-Effizienzhäusern mit niedrigem Energieverbrauch und CO₂-Ausstoß.

Der Zinssatz wird wahlweise in den ersten 10 oder 20 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt.

Bei Nachweis des Neubaus zum **KfW-Effizienzhaus** wird zusätzlich ein Teil der Darlehensschuld (Tilgungszuschuss) erlassen.

Antragsberechtigte:

- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an neu errichteten selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu errichteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Für die Antragstellung ist ein sachverständiger Energieberater (im Folgenden: Sachverständiger) für die Förderprogramme der KfW aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de einzubinden.

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z.B. Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

Förderfähige Maßnahmen:

- Gefördert wird die Errichtung oder der Ersterwerb von Wohngebäuden (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen)
- Wohngebäude im Sinne dieses Förderprogramms sind Gebäude nach § 2 Energieeinspar-Verordnung (EnEV), die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen. Keine Wohngebäude im Sinne dieses Förderprogramms sind Boardinghäuser (als Beherbergungsbetrieb mit hotelähnlichen Leistungen), Ferienhäuser und –wohnungen sowie Wochenendhäuser.
- Gefördert werden auch ausschließlich durch Erweiterung bestehender Gebäude (z. B. Anbau) oder Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen (z. B. Dachgeschossausbau) neu entstehende Wohneinheiten.
- Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen (eigener abschließbarer Zugang, Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC)
- Im Zuge der Errichtung oder des Ersterwerbs werden Anlagen zur Stromerzeugung (z.B. Photovoltaik, Windkraftanlagen, KWK-Anlagen) und Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung mitgefördert. D. h. für diese Anlagen darf **keine** Förderung bzw. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien- oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in Anspruch genommen werden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Alle energetischen Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen. **Erläuterungen und die anzuwendenden technischen Mindestanforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern finden Sie in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ im Internet unter www.kfw.de/153 .**

KfW-Effizienzhaus

Es werden auf Grundlage der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) folgende KfW-Effizienzhaus-Niveaus gefördert (je geringer die Zahl, desto effizienter ist das Gebäude):

- **KfW-Effizienzhaus 40 Plus**
- **KfW-Effizienzhaus 40**
- **KfW-Effizienzhaus 55**

Mit der Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens (bis zur Bestätigung nach Durchführung) ist ein Sachverständiger zu beauftragen. Anerkannte Sachverständige sind die in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ geführten Personen.

Der Sachverständige führt eine energetische Fachplanung gemäß den Programmbedingungen dieses Merkblattes durch und erstellt die „**Bestätigung zum Antrag**“. Nach Abschluss der Baumaßnahmen prüft der Sachverständige die programmgemäße Durchführung der geförderten energetischen Maßnahmen und erstellt die „**Bestätigung nach Durchführung**“. Die fachlichen Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen des Sachverständigen sind in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ beschrieben.

Für die energetische Fachplanung und Baubegleitung des Vorhabens durch einen externen und unabhängigen Sachverständigen gewährt die KfW einen zusätzlichen Zuschuss im Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung (Programmnummer 431) www.kfw.de/431

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch ein Zins verbilligtes Darlehen sowie einen Tilgungszuschuss. Finanziert werden bis zu 100% der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück), maximal **100.000 Euro** pro Wohneinheit.

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der neu errichteten Wohneinheiten. Auszahlung: 100 %.

Tilgungszuschuss (Stand: April 2016)

Zusätzlich wird mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus ein Tilgungszuschuss in folgender Höhe gewährt:

KfW-Effizienzhaus	Höhe des Tilgungszuschusses
KfW-Effizienzhaus 40 Plus	15% der Darlehenssumme, bis zu 15.000 € für jede Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 40	10% der Darlehenssumme, bis zu 10.000 € für jede Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 55	5% der Darlehenssumme, bis zu 5.000 € für jede Wohneinheit

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Darlehenskonditionen:

Stand: April 2016

Zinssatz: nom. **0,75%**, eff. **0,75%** (für Laufzeiten von 4 bis 10 Jahren, 11 bis 20 Jahren und 21 bis 30 Jahren bei jeweils 10jähriger Zinsbindung). Die tilgungsfreie Anlaufzeit liegt je nach Laufzeit des Darlehens zwischen 1 und 5 Jahren).

Zinssatz: nom. 1,30%, eff. 1,31% (Laufzeit 11 bis 20 Jahre bei 20jähriger Zinsbindung). Tilgungsfreie Anlaufzeit 1 bis 3 Jahre).

Der Zinssatz wird wahlweise für die ersten 10 oder 20 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben. Die Verbilligung aus Bundesmitteln erfolgt für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 20 Jahre. Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Während der ersten Zinsbindungsfrist kann der Kreditbetrag vollständig oder in Teilbeträgen ab 1.000 Euro ohne zusätzliche Kosten getilgt werden.

Eine **Kombination** mit anderen öffentlichen Fördermitteln, z.B. Kredite, Zulagen oder Zuschüsse, ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien werden im Rahmen des BAFA-Programms „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (www.bafa.de) und größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Premium“ (www.kfw.de/271) gefördert. Eine Kombination mit diesen Programmen ist grundsätzlich möglich.

Nicht aus Mitteln dieses Programms (teil)finanziert werden Anlagen zur Stromerzeugung (z.B. Photovoltaik, Windkraftanlagen, Biomasse-KWK-Anlagen), die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie in den KfW-Programmen „Erneuerbare Energien – Premium (271)“ gefördert werden.

Nicht möglich ist eine Kombination dieses Programms mit einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstituts für dasselbe Vorhaben (KfW-Effizienzhaus).

Antragsverfahren:

Der Antrag ist **vor Beginn** des Bauvorhabens auf vorgeschriebenem Formular (**KfW 600 000 0141**) bei der Hausbank zu stellen. Als Beginn des Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabensbeginn. Als Programmnummer ist **153** anzugeben.

Mit dem Antragsformular ist außerdem die vom Sachverständigen ausgefüllte und vom Antragsteller unterschriebene **„Bestätigung zum Antrag „Energieeffizient Bauen“** einzureichen. Weitere Hinweise zur Bestätigung zum Antrag finden Sie unter www.kfw.de/153

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el}

Rechtsgrundlage:

Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el} (Mini-KWK-Richtlinie) vom 15. Dezember 2014 (Bundesanzeiger vom 29. Dezember 2014, BAnz AT 29.12.2014 B5; Informationen des BAFA vom Februar 2015.

Antragsberechtigte:

- Privatpersonen,
- freiberuflich Tätige,
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen sowie Energiedienstleistungsunternehmen nach der Definition des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen vom 4. November 2010,
- Unternehmen an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und
- gemeinnützige Investoren.

Große Energiedienstleistungsunternehmen sind nur antragsberechtigt, wenn sie den Antrag für eine Anlage im Auftrag eines der vorab genannten Antragsberechtigten stellen, für den sie als Energiedienstleistungsunternehmen auftreten.

Der Antragsteller ist entweder

- Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet werden soll oder
- ein vom Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor).

Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller von nach dieser Richtlinie förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten und
- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen.

Förderfähige Maßnahmen:

Förderfähig ist die Neuerrichtung von KWK-Anlagen im Leistungsbereich bis einschließlich 20 kW_{el} in **Bestandsbauten**.

Förderfähige Mini-KWK-Anlagen müssen die Anforderungen der EU-Richtlinie für KWK-Kleinanlagen deutlich übertreffen. Die Primärenergieeinsparung gegenüber der getrennten Erzeugung von Wärme und Strom muss bei Anlagen bis 10 kW_{el} mindestens 15 % und bei Anlagen von 10 kW_{el} bis einschließlich 20 kW_{el} mindestens 20 % betragen. Außerdem ist ein Gesamtnutzungsgrad von mindestens 85 % einzuhalten.

Nicht gefördert werden

1. Eigenbauanlagen und Prototypen (als Prototyp gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind).
2. Gebrauchte KWK-Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen, wobei Wärmespeicher von dieser Regelung ausgenommen werden.

Fördervoraussetzungen:

Die Anlagen dürfen nicht in einem Gebiet mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen und müssen mit einem Wartungsvertrag betreut werden. Weitere Anforderungen sind u.a. das Vorhandensein eines Wärmespeichers mit einem Volumen von mindestens 60 Liter pro installierte Kilowatt thermisch (kW_{th}), einer Steuerung und Regelung für eine

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

wärme- und stromgeführte Betriebsweise inklusive eines intelligenten Wärmespeichermanagements.

Anlagen ab 10 kW_{el} müssen mit Informations- und Kommunikationstechnik ausgestattet sein, um Signale des Strommarktes empfangen zu können und technisch in der Lage sein, auf diese zu reagieren. Ein hydraulischer Abgleich ist durchzuführen.

Der Antragsteller stellt dem Zuwendungsgeber für ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 7 Jahren jährlich die Betriebsdaten zur Verfügung.

Art und Höhe der Förderung:

Die Basisförderung erfolgt mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Die Fördersätze je installierter kW_{el} sind für die jeweiligen Leistungsbereiche wie folgt festgelegt:

Basisförderung

Leistung mind. [kW _{el}]	Leistung max. [kW _{el}]	Förderbetrag in Euro je kW _{el} kumuliert über die Leistungsstufen
> 0	< = 1	1.900
> 1	< = 4	300
> 4	< = 10	100
> 10	< = 20	10

Die Basisförderung verringert sich um 10 %, wenn der vorhandene Wärmespeicher älter als 10 Jahre ist.

Bonusförderungen

Bonusförderung „Wärmeeffizienz“

Die Bonusförderung „Wärmeeffizienz“ wird für Anlagen gewährt, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Vorhandensein eines serienmäßigen oder nachgerüsteten (zweiten) Abgaswärmetauschers zur Brennwertnutzung und
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs für das Heizungssystem, auch wenn der bestehende Kessel verbleibt und die KWK-Anlage zusätzlich installiert wird.

Die Bonusförderung „Wärmeeffizienz“ kann nur zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden. Die Nachrüstung einer bestehenden Anlage mit einem zweiten Wärmetauscher ist nicht förderfähig.

Die Bonusförderung „Wärmeeffizienz“ beträgt 25 % der Basisförderung.

Bonusförderung „Stromeffizienz“

Die Bonusförderung „Stromeffizienz“ wird für Anlagen gewährt, die folgende Anforderungen erfüllen:

Nachweis des geforderten elektrischen Wirkungsgrades bei Nennleistung gemäß der zertifizierten technischen Leistungsdaten der KWK-Anlage anhand folgender Tabelle.

Leistung Min. [kW _{el}]	Leistung Max. [kW _{el}]	Elektrischer Wirkungsgrad bei Nennleistung gemäß der zertifizierten technischen Leistungsdaten der KWK-Anlage
> 0	< = 1	> 31 %
> 1	< = 4	> 31 %
> 4	< = 10	> 33 %
> 10	< = 20	> 35 %

Die Bonusförderung „Stromeffizienz“ kann nur zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden.

Die Bonusförderung Stromeffizienz beträgt 60 Prozent der Basisförderung.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Die Bonusförderung „Wärmeeffizienz“ und die Bonusförderung „Stromeffizienz“ sind miteinander kombinierbar.

Die Förderung erfolgt entweder im Rahmen einer „De-minimis“-Beihilfe oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind untereinander und mit anderen Förderungen kumulierbar, soweit

- das Zweifache der Förderung aus diesem Förderprogramm für jede geförderte Anlage,
- sofern die Bedingungen der Bonusförderung „Stromeffizienz“ erfüllt sind, das Dreifache des Förderbetrags und
- für jede geförderte Anlage die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt

nicht überschritten werden. Vergütungsansprüche nach KWKG werden nicht als Förderung angerechnet. Wird die Anlage nach dem EEG gefördert, kann kein Zuschuss nach dieser Richtlinie in Anspruch genommen werden.

Antragsverfahren:

Der Förderantrag ist vor Beginn des Vorhabens beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 515 – Mini-KWK, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196/ 908 1798, Fax: 06196/ 908 1800 einzureichen. Die vorgeschriebenen Antragsvordrucke finden Sie auf der Internetseite des BAFA unter

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/mini_kwk_anlagen/formulare_hersteller/index.html

Weitere Details und Hinweise finden Sie im Merkblatt zur Antragstellung auf der Homepage des BAFA in der Rubrik Publikationen

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/mini_kwk_anlagen/publikationen/index.html

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) Zuschussförderung durch das BAFA

Rechtsgrundlage:

Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 11. März 2015, BAnz AT 25.03.2015 B1 sowie Richtlinie zur Förderung der beschleunigten Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE), Heizungspaket, erneuerbare Energien, vom 16.12.2015

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind

- Privatpersonen
- Freiberuflich Tätige
- Unternehmen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Sonstige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde oder errichtet werden soll, sowie für von diesen beauftragte Energiedienstleistungsunternehmen (Contractoren).

Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten und
- der Bund, die Bundesländer, sowie deren Einrichtungen

Förderfähige Maßnahmen:

Basisförderung

In der Basisförderung können nur Anlagen im **Gebäudebestand** gefördert werden. Gegenstand der Förderung ist

1. die Errichtung oder Erweiterung von **Solkollektoranlagen** zur thermischen Nutzung, die mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:
 - Warmwasserbereitung
 - Raumheizung
 - kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung
 - solare Kälteerzeugung
 - die Zuführung der Wärme und/oder Kälte in ein Wärme- und/oder Kältenetz

Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite sind nicht förderfähig (z. B. Schwimmbadabsorber).

2. die Errichtung oder Erweiterung von **Biomasseanlagen** für die thermische Nutzung von 5 bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung in Form von
 - automatisch beschickten Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse
 - besonders emissionsarmen ScheitholzvergaserkesselnZu den förderfähigen Anlagen zählen:
 - Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und –hackschnitzel,
 - Pelletöfen mit Wassertasche,
 - Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. Hackschnitzeln und Scheitholz

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

- Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel
3. Die Errichtung von effizienten **Wärmepumpen** bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung zur
 - Kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung von Gebäuden
 - Raumheizung von Gebäuden, wenn die Warmwasserbereitung des Gebäudes zu einem wesentlichen Teil durch andere erneuerbare Energien erfolgt
 - Raumheizung von Nichtwohngebäuden
 - Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze.

Innovationsförderung Große Solarkollektoranlagen

Gegenstand der Innovationsförderung sind Solarkollektoranlagen von 20 m² bis einschließlich 100 m² Bruttokollektorfläche (bei Prozesswärme unbegrenzt). Die Förderung von Anlagen ab 40 m² kann alternativ als KfW-Förderung erfolgen. Die Innovationsförderung wird für Anlagen im **Neubau und im Gebäudebestand** gewährt. Eine Förderung ist möglich für:

- a. Solarkollektoren, deren gelieferte Wärme effektiv der Raumheizung oder Warmwassererwärmung bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten oder bei Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m² Nutzfläche dient oder
- b. Solarkollektoranlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung mit einem solaren Deckungsgrad von mindestens 50 % in Gebäuden, in denen der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust das 0,7fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschritten wird. Die Höchstwerte der EnEV 2013, Anlage 1 Tabelle 2 dürfen nicht überschritten werden.
- c. Solarkollektoranlagen zur solaren Kälteerzeugung (einschließlich Prozesskälte) oder zur überwiegenden Zuführung von Wärme in ein Wärmenetz.
- d. Solarkollektoranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme

Innovationsförderung Biomasseanlagen

Gegenstand der Innovationsförderung sind Anlagen mit einer Nennwärmeleistung **bis 100 kW**, die die technischen Anforderungen gemäß der Richtlinie erfüllen. Die Innovationsförderung wird für Anlagen in **Neubauten und im Gebäudebestand** gewährt.

Förderfähig sind Anlagen oder Einrichtungen, bei denen bestimmungsgemäß eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt („**Brennwertnutzung**“)

Förderfähig sind entweder:

- Sekundäre Bauteile, die im Abgasweg zur Steigerung des Wärmeertrages durch Abgaskondensation eingebaut werden oder
- Feuerungsanlagen, bei denen ein kondensierender Abgaswärmetauscher oder –wäscher bereits integriert ist

Anlagen zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (sekundäre Partikelabscheidung)

Förderfähig sind:

- elektrostatische Abscheider
- filternde Abscheider (z.B. Gewebefilter, keramische Filter)
- Abscheider als Abgaswäscher ohne Nutzungsmöglichkeit des durch Abgaskondensation erzielbaren Wärmeertrags

Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.

Biomasseanlagen zur Erzeugung von Prozesswärme für industrielle oder gewerbliche Zwecke

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Innovationsförderung von effizienten Wärmepumpen

Gegenstand der Innovationsförderung sind besonders innovative Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung bis einschließlich 100 kW. Die Innovationsförderung wird für Anlagen in **Neubauten und im Gebäudebestand** gewährt.

Förderfähig sind Wärmepumpen mit hohen Jahresarbeitszahlen bzw. verbesserter Systemeffizienz und Wärmepumpen zur Bereitstellung von Prozesswärme. Die hohen Jahresarbeitszahlen müssen bei elektrisch betriebenen Wärmepumpen mindestens 4,5 und bei gasmotorisch betriebenen Wärmepumpen mindestens 1,5 betragen.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die in den Richtlinien genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte eingehalten werden.

Die Richtlinie sowie ausführliche Informationen zur Basis-, Zusatz- und Innovationsförderung und deren technische Bestimmungen finden Sie auf den Internetseiten des BAFA unter folgendem Link http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/index.html

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen (bei der Innovationsförderung sind Ausnahmen möglich), gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebrauchten erworbenen Anlagenteilen sowie in der Regel Energieerzeugungsanlagen, die eine Vergütung nach dem EEG oder KWKG erhalten können.

Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

Mit diesem Programm unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) **zusätzlich** zur Förderung im Marktanreizprogramm „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ den Heizungsaustausch mit gleichzeitiger Verbesserung der Energieeffizienz. Gefördert wird der Austausch ineffizienter Altanlagen durch moderne Heizungen bei Nutzung erneuerbarer Energien in Kombination mit einer Optimierung des gesamten Heizungssystems.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung durch das BAFA erfolgt als Projektförderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Zusätzlich zur Basis- bzw. Innovationsförderung können diverse Boni in Anspruch genommen werden.

Für die Errichtung einer **thermischen Solaranlage** werden folgende Zuschüsse sowie Zusatzförderungen (diverse Boni) gewährt:

Förderfähige Maßnahme Solarkollektoranlage	Basisförderung bis 40 m ²	Innovationsförderung 20 bis 100 m ² oder alternativ nach Ertrag jährl. Kollektorsertrag x Anzahl Module x 0,45 €	Zusatzförderungen
Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung (Mindestfläche 3 m ² , Speichervolumen mind. 200 Liter)	Gebäudebestand: 50 € pro m ² Kollektorfläche, mindestens 500 €	Gebäudebestand: 100 €/m ² Kollektorfläche Neubau: 75 €/m ² Kollektorfläche oder 45 ct pro kWh/m ² a (Neubau und Gebäudebestand)	Kombinationsbonus ¹⁾ für gleichzeitige Installation einer Biomasse- oder Wärmepumpenanlage, Anschluss an ein Wärmenetz, Austausch des alten Heizkessels 500 € je Maßnahme
Solarkollektoranlagen zur Raumheizung, kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung, Kälteerzeugung, Zuführung an ein Wärme- und/oder Kältenetz	Gebäudebestand: 140 € pro m ² Kollektorfläche, mindestens 2.000 €	Gebäudebestand: bis zu 200 €/m ² Kollektorfläche Neubau: bis zu 150 €/m ² Kollektorfläche oder 45 ct pro kWh/m ² a (Neubau und Gebäudebestand)	Gebäudeeffizienzbonus ²⁾ zusätzlich 50 % der Basis- bzw. Innovationsförderung bei bestehenden Wohngebäuden Optimierungsmaßnahmen ³⁾ maximal 50 % der Basisförderung mit Errichtung der Solarkollektoranlage; Nachträglich nach 3 – 7 Jahren 100 bis 200 €

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Förderfähige Maßnahme Solarkollektoranlage	Basisförderung bis 40 m ²	Innovationsförderung 20 bis 100 m ² oder alternativ nach Ertrag jährl. Kollektorertrag x Anzahl Module x 0,45 €	Zusatzförderungen –
Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage um mindestens 4 bis zu 40 m ² Kollektorfläche	Gebäudebestand: 50 € pro m ² zusätzlicher Kollektorfläche	–	Kombinationsbonus¹⁾ für gleichzeitige Installation einer Biomasse- oder Wärmepumpenanlage, Anschluss an ein Wärmenetz, Austausch des alten Heizkessels
Solarkollektoranlagen zur Prozesswärmebereitstellung		bis zu 50 % der Nettoinvestitionskosten	500 € je Maßnahme Gebäudeeffizienzbonus²⁾ zusätzlich 50 % der Basis- bzw. Innovationsförderung bei bestehenden Wohngebäuden Optimierungsmaßnahmen³⁾ Mit Errichtung der Solarkollektoranlage bis zu 50 % der Basisförderung Nachträglich nach 3 – 7 Jahren 100 bis 200 €

1) **Kombinationsbonus**

Der Kombinationsbonus von jeweils 500 € wird zusätzlich zur bestehenden Förderung einer Solarkollektoranlage gewährt, wenn

- gleichzeitig eine Biomasseanlage oder eine effiziente Wärmepumpe eingebaut wird oder
- der Anschluss der Solarkollektoranlage an ein Wärmenetz oder
- der Austausch eines alten Heizkessels ohne Brennwertechnik durch einen Öl- oder Gasbrennwertkessel erfolgt.

2) **Gebäudeeffizienzbonus**

Ein Gebäude-Effizienzbonus in Höhe von bis zu 50% der jeweiligen Basisförderung bzw. Innovationsförderung wird gewährt, wenn die Anlage in einem effizienten Wohngebäude errichtet wird. Effizient sind Wohngebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (www.kfw.de/152) erfüllen. Neubauten und Nichtwohngebäude erhalten keinen Gebäudeeffizienzbonus.

3) **Optimierungsmaßnahmen**

Für Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Errichtung einer Solarkollektoranlage, deren Förderung ebenfalls bewilligt wird, kann einmalig ein Investitionszuschuss bis höchstens 10% der förderfähigen Investitionskosten und höchstens 50 % der derzeit geltenden Basisförderung für die Solarkollektoranlage gewährt werden.

Liegt die Inbetriebnahme einer in diesem Förderprogramm geförderten Solarkollektoranlage bereits über 3 Jahre zurück, jedoch nicht länger als 7 Jahre, kann einmalig für Maßnahmen zur Optimierung dieser Anlage ein Investitionszuschuss in Höhe von 200 €, höchstens jedoch in Höhe der förderfähigen Kosten gewährt werden. Förderbeträge unter einem Betrag von 100 € werden nicht ausbezahlt.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Für die Errichtung einer **Biomasseanlage** werden folgende Zuschüsse sowie Zusatzförderungen (diverse Boni) gewährt:

Förderfähige Maßnahme Biomasseanlage	Basisförderung 5 – 100 kW Nur Bestandsgebäude	Innovationsförderung 5 bis 100 kW			Zusatzförderungen
		Brennwertnutzung	Anlagen mit Partikelfilter	Prozesswärme	
Pelletofen mit Wassertasche	80 € je kW, mind. 2.000 €	—	Neubau: mind. 2.000 € Bestand: mind. 3.000 €	bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten	Kombinationsbonus¹⁾ für gleichzeitige Installation einer Solarthermie- oder Wärmepumpenanlage, Anschluss an ein Wärmenetz, 500 € je Maßnahme Gebäudeeffizienzbonus²⁾ zusätzlich 50 % der Basis- bzw. Innovationsförderung bei bestehenden Wohngebäuden Optimierungsmaßnahmen³⁾ mit Errichtung der Biomasseanlage bis zu 50 % der Basisförderung Nachträglich nach 3 – 7 Jahren bis zu 200 €
Pelletkessel	80 € je kW, mind. 3.000 €	Neubau: mind. 3.000 € Bestand: mind. 4.500 €	Neubau: mind. 3.000 € Bestand: mind. 4.500 €		
Pelletkessel mit neuem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	80 €/kW, mind. 3.500 €	Neubau: mind. 3.500 € Bestand: mind. 5.250 €	Neubau: mind. 3.500 € Bestand: mind. 5.250 €		
Hackschnitzelkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	pauschal 3.500 €	Neubau: ⁴⁾ mind. 3.500 € Bestand: ⁴⁾ mind. 5.250 € Neubau: ⁵⁾ mind. 3.000 € Bestand: ⁵⁾ mind. 4.500 €	Neubau: mind. 3.500 € Bestand: mind. 5.250 €		
Scheitholzvergaserkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW	pauschal 2.000 €	Neubau: ⁴⁾ mind. 3.500 € Bestand: ⁴⁾ mind. 5.250 € Neubau: ⁵⁾ mind. 3.000 € Bestand: ⁵⁾ mind. 4.500 €	Neubau: mind. 2.000 € Bestand: mind. 3.000 €		
		bei Nachrüstung 750 €			

1) **Kombinationsbonus**

Der Kombinationsbonus von jeweils 500 € wird zusätzlich zur bestehenden Förderung einer Biomasseanlage gewährt, wenn

- gleichzeitig eine Solarthermieanlage oder eine effiziente Wärmepumpe eingebaut wird oder
- der Anschluss der Biomasseanlage an ein Wärmenetz erfolgt

2) **Gebäudeeffizienzbonus**

Ein Gebäude-Effizienzbonus in Höhe von bis zu 50% der jeweiligen Basisförderung bzw. Innovationsförderung wird gewährt, wenn die Anlage in einem effizienten Wohngebäude errichtet wird. Effizient sind Wohngebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (www.kfw.de/152) erfüllen. Neubauten und Nichtwohngebäude erhalten keinen Gebäudeeffizienzbonus.

3) **Optimierungsmaßnahmen**

Für Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Errichtung einer Biomasseanlage, deren Förderung ebenfalls bewilligt wird, kann einmalig ein Investitionszuschuss bis höchstens 10% der förderfähigen Investitionskosten und höchstens 50 % der derzeit geltenden Basisförderung für die Biomasseanlage gewährt werden.

Liegt die Inbetriebnahme einer in diesem Förderprogramm geförderten Biomasseanlage bereits über 3 Jahre zurück, jedoch nicht länger als 7 Jahre, kann einmalig für Maßnahmen zur Optimierung dieser Anlage ein Investitionszuschuss in Höhe von 200 €, höchstens jedoch in Höhe der förderfähigen Kosten gewährt werden. Förderbeträge unter einem Betrag von 100 € werden nicht ausbezahlt.

⁴⁾ Förderbetrag bei **neu errichtetem** Pufferspeicher

⁵⁾ Förderbetrag bei **vorhandenem** Pufferspeicher

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Für die Errichtung einer **Wärmepumpenanlage** werden folgende Zuschüsse sowie Zusatzförderungen (diverse Boni) gewährt:

Förderfähige Maßnahme Wärmepumpenanlage	Basisförderung im Gebäudebestand bis 100 kW	Innovationsförderung bis 100 kW		Zusatzförderungen
		Hohe Jahresarbeits- zahlen	Prozesswärme	
		Verbesserte System- effizienz		
Elektrisch betriebene Wärmepumpe mit Wär- mequelle Luft	bis zu 40 €/kW; bei leistungsgeregelten/ monovalenten Wärme- pumpen mind. 1.500 € Sonstige Wärmepumpen mind. 1.300 €	Neubau: wie Basisförderung Bestand: zusätzlich 50 % der Basisförderung	bis zu 30 % der Netto- investitions- kosten, max. 60.000 €	Lastmanagement¹⁾ 500 € Kombinationsbonus²⁾ für gleichzeitige Installa- tion einer Solarthermie- oder Biomasseanlage, Anschluss an ein Wär- menetz oder gleichzeiti- ge Errichtung einer nicht förderfähigen Solaranla- ge (z.B. Photovoltaisch- thermische Solarkollek- toranlage) 500 € je Maßnahme Gebäudeeffizienzbonus³⁾ zusätzlich 50 % der Basis- bzw. Innova- tionsförderung bei be- stehenden Wohngebäu- den Optimierungsmaß- nahmen⁴⁾ Mit Errichtung der Wär- mepumpenanlage bis zu 50 % der Basisförderung
Elektrisch betriebene Wärmepumpe mit Wärmequelle Erde oder Wasser	bis zu 100 €/kW; bei gleichzeitiger Errich- tung von Erdsonden mind. 4.500 € Sonstige elektrisch betriebene Wärme- pumpen mind. 4.000 €			
Sorptions- Wärmepumpe/ Gasmotorwärmepumpe alle Wärmequellen	bis zu 100 €/kW, mind. 4.500 €			Nachträglich nach 3 – 7 Jahren 100 bis 200 € Bei Qualitäts-Check nach 1 Jahr bis zu 250 €

1) Lastmanagement

Eine Zusatzförderung von bis zu 500 € kann gewährt werden, wenn die Wärmepumpenanlage lastmanagementfähig ist, d. h. Schnittstellen vorhanden sind, um die Wärmepumpe netzdienlich aktivieren zu können. Fördervoraussetzungen sind die gleichzeitige Errichtung eines Pufferspeichers sowie das Zertifikat „Smart Grid Ready“ oder eine Herstellererklärung, dass die Anforderungen des Zertifikats erfüllt werden.

2) Kombinationsbonus

Der Kombinationsbonus von jeweils 500 € wird zusätzlich zur bestehenden Förderung einer Wärmepumpenanlage gewährt, wenn

- gleichzeitig eine Solarthermieanlage oder eine effiziente Biomasseanlage eingebaut wird oder
- der Anschluss der Wärmepumpe an ein Wärmenetz erfolgt

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

3) Gebäudeeffizienzbonus

Ein Gebäude-Effizienzbonus in Höhe von bis zu 50% der jeweiligen Basisförderung bzw. Innovationsförderung wird gewährt, wenn die Wärmepumpen-Anlage in einem effizienten Wohngebäude errichtet wird. Effizient sind Wohngebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (www.kfw.de/152) erfüllen. Neubauten und Nichtwohngebäude erhalten keinen Gebäudeeffizienzbonus.

4) Optimierungsmaßnahmen

Für Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Errichtung einer Wärmepumpenanlage, deren Förderung ebenfalls bewilligt wird, kann einmalig ein Investitionszuschuss bis höchstens 10% der förderfähigen Investitionskosten und höchstens 50 % der derzeit geltenden Basisförderung für die Wärmepumpe gewährt werden.

Liegt die Inbetriebnahme einer in diesem Förderprogramm geförderten Wärmepumpenanlage bereits über 3 Jahre zurück, jedoch nicht länger als 7 Jahre, kann einmalig für Maßnahmen zur Optimierung dieser Anlage ein Investitionszuschuss in Höhe von 200 €, höchstens jedoch in Höhe der förderfähigen Kosten gewährt werden. Förderbeträge unter einem Betrag von 100 € werden nicht ausbezahlt.

Zusatzbonus Heizungspaket nach dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) (Der Zusatzbonus „Heizungspaket“ setzt sich aus dem APEE-Zuschuss und der APEE-Optimierung zusammen)

Maßnahmen im Gebäudebestand zur ¹	Grundförderung ³	APEE-Zuschuss	APEE-Optimierung ⁵
Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage zur Unterstützung und Modernisierung einer Heizungsanlage auf Basis fossiler Energien ²	Basis – oder Innovationsförderung plus alle bewilligten Zusatzförderungen (außer Optimierungsbonus) ⁴	Grundförderung x 20 %	Pauschal 600 €
Errichtung einer förderfähigen Biomasseanlage im Austausch gegen eine Heizungsanlage auf Basis fossiler Energien ²			
Errichtung einer förderfähigen effizienten Wärmepumpenanlage im Austausch gegen eine Heizungsanlage auf Basis fossiler Energien ²			

¹ Voraussetzung für den Zusatzbonus Heizungspaket: Es muss sich um ein bestehendes Gebäude gemäß den Richtlinien des Marktanreizprogramms (MAP) „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ vom 11.03.2015 handeln; die Maßnahme muss der Heizungsunterstützung dienen.

² Die alte Heizungsanlage wird auf Basis fossiler Energien betrieben, nutzt keine Brennwertechnik oder Brennstoffzellentechnologie und es liegt keine gesetzliche Austauschpflicht gemäß § 10 EnEV vor.

³ Grundförderung nach der gültigen MAP-Richtlinie (Basis-, Innovations- + Zusatzförderung)

⁴ Der MAP-Optimierungsbonus ist mit dem Zusatzbonus Heizungspaket (APEE-Optimierung) nicht kumulierbar.

⁵ Voraussetzung für den APEE-Zuschuss ist die Optimierung des Heizungssystems. Die Optimierung setzt eine Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes, die Durchführung des hydraulischen Abgleichs und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am Heizungssystem (z.B. Optimierung der Heizkurve, Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung, Einsatz von Einzelraumreglern) voraus.

Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags aus erneuerbaren Energien

Anlagen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien (Hard- inklusive Software) werden mit einem Zuschuss von bis zu **1.200 €** gefördert, sofern diese in folgenden Standorten errichtet werden:

Öffentliche Einrichtungen der Kommunen oder gemeinnütziger Träger

Berufs- oder Technikerschulen

Berufsbildungszentren

überbetrieblichen Ausbildungsstätten bei den Kammern

allgemein bildende Schulen

Fachhochschulen und Universitäten

Visualisierungsmaßnahmen sind Vorhaben, die darauf abzielen, den Ertrag der jeweiligen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Solarthermieanlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen) anzuzeigen oder deren Technologie zu veranschaulichen (z. B. elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen).

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Antragsberechtigt sind die Träger dieser Einrichtungen, sofern auch eine allgemeine Antragsberechtigung nach Nummer III. der Förderrichtlinien vorliegt
http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/rechtsgrundlagen/index.html .

Kumulierung der BAFA-Zuschüsse

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist mit einer Förderung aus den im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen nur bei folgenden KfW-Programmen kumulierbar:

„Energieeffizient Bauen (Programmnummer 153)“

„Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167).

Bei Maßnahmen, die durch Zuschüsse über das BAFA gefördert werden, darf die Gesamtförderung höchstens das Doppelte des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages betragen (insbesondere bei Inanspruchnahme ergänzender Förderprogramme der Bundesländer). Falls diese Höchstgrenze überschritten wird, werden die Fördermittel des Bundes entsprechend gekürzt.

Antragsverfahren:

Für Privatpersonen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Organisationen wie z.B. eingetragene Vereine :

Der Zuschussantrag ist innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA, Erneuerbare Energien, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 908 1625, einzureichen. Maßgeblich ist stets der Antragseingang bei BAFA. Die Zusatzförderung nach dem Anreizprogramm Energieeffizienz APEE ist mit dem jeweiligen Antragsformular (Solarthermie, Biomasse oder Wärmepumpe) zu beantragen. Ein separates Formular gibt es hierzu nicht. Die geeigneten Formulare wurden angepasst und stehen unter der jeweiligen Rubrik zum Download bereit

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/index.html

Die Zusatzförderung nach dem Anreizprogramm APEE gilt nur für Anlagen, die ab dem **1. Januar 2016** in Betrieb genommen werden.

Unternehmen, freiberuflich Tätige und Genossenschaften:

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen.

Generell vor Beginn des Vorhabens sind Anträge auf **Innovationsförderung sowie für Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien** zu stellen.

Sämtliche zur Antragstellung erforderliche Unterlagen finden Sie auf den Internetseiten des BAFA unter folgendem Link

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/index.html

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ – Premium

Rechtsgrundlage:

Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) vom 11. März 2015, Merkblatt „KfW-Programm Erneuerbare Energien– Premium“, 1/2016 sowie Richtlinie zur Förderung der beschleunigten Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien **Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)**, Heizungspaket, erneuerbare Energien, vom 16.12.2015.

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien „**Premium**“ unterstützt besonders förderungswürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt mit zinsgünstigen Darlehen der KfW und mit **Tilgungszuschüssen** des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind

- Natürliche Personen, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom ausschließlich für den privaten Eigenbedarf nutzen (keine Vermietung und keine Landwirtschaft)
- Freiberuflich Tätige
- Gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften
- Unternehmen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände (z. B. kommunale Zweckverbände)

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf dem die geförderte Investitionsmaßnahme durchgeführt wird, oder ein von diesen beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor).

Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten, es sei denn, sie betreiben als Contractoren Anlagen zur Nutzung durch Dritte gemäß zuvor genanntem Antragstellerkreis.
- der Bund, die Bundesländer, sowie deren Einrichtungen

Förderfähige Maßnahmen und Höhe des Tilgungszuschusses:

Die Maßnahmen werden durch langfristige zinsgünstige Darlehen der KfW und mit Tilgungszuschüssen aus Mitteln des Bundes gefördert.

Es werden Tilgungszuschüsse in folgender Höhe gewährt:

Förderfähige Maßnahme	Tilgungszuschuss
Solarkollektoranlagen ab 40 m² zur <ul style="list-style-type: none"> – Warmwasserbereitung, Raumheizung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung für Mehrfamilienhäuser ab 3 WE oder Nichtwohngebäude mit mindestens 500 m² Nutzfläche. – Bereitstellung von Prozesswärme – Bereitstellung von solarer Kälteerzeugung oder – überwiegenden Bereitstellung von Wärme für ein Wärmenetz 	maximal 30% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten; bis zu 40% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten, wenn die in der Solarkollektoranlage erzeugte Wärme zum überwiegenden Teil in ein Wärmenetz mit wenigstens 4 Abnehmern eingespeist wird; bis zu 50% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten, wenn überwiegend für Prozesswärme oder ertragsorientiert: jährlicher Kollektorsertrag x Anzahl Solarthermiemodule x 0,45 € Alternativförderung: Investitionszuschuss über BAFA bei Anlagen von 40 bis 100 m ² (Prozesswärme unbegrenzt), vergl. Fördersätze des BAFA.
Förderfähige Maßnahme	Tilgungszuschuss

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Anlagen zur Verfeuerung/Vergasung fester Biomasse über 100 kW_{th} zur Wärmeerzeugung	bis zu 20 €/kW_{th} , maximal 50.000 € je Einzelanlage Erhöhung um bis zu 10 € je kW _{th} , wenn Pufferspeichervolumen mind. 30 l je kW _{th} Erhöhung um bis zu 20 € je kW _{th} , wenn staubförmige Emissionen max. 15 mg je m ³ Insgesamt max. 100.000 € je Anlage
Anlagen zur Verfeuerung/Vergasung von fester Biomasse für die kombinierte Wärme- und Stromerzeugung (Biomasse-KWK) von 100 bis 2.000 kW_{th}	40 €/kW_{th}
Biogasleitungen (Länge von mind. 300 m Luftlinie, für nicht zu Biomethan aufbereitetes Biogas)	bis zu 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie ab 400 m Bohrtiefe und Thermalfluid-Temperatur von mindestens 20°C – zur Wärmeerzeugung <i>Fündigkeitsrisiko: anteilige Übernahme in separatem KfW-Förderprogramm</i> – zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung <i>Fündigkeitsrisiko: anteilige Übernahme in separatem KfW-Förderprogramm</i>	Anlagenförderung: 200 € je kW _{th} , max. 2 Mio. € je Einzelanlage Tiefenbohrungen: 375 € bis 750 € je Meter (nach Bohrtiefe), max. 2,5 Mio. € je Bohrung, max. 10 Mio. € je Projekt Mehraufwand bei Tiefenbohrungen: 50 % des nachgewiesenen Mehrkostenaufwands je Bohrung, max. 50 % der ursprünglichen Plankosten, max. 1,25 Mio. € je Bohrung, max. 5 Mio. € je Vorhaben. Berechnung des Tilgungszuschusses: (1 – (elektrische Bruttoleistung P _{el} / Nennwärmeleistung Q _{th})) x 200 € je kW _{th}), maximal 1 Mio. € je Einzelanlage Bohrungen: von 375 bis 500 € je Meter Bohrtiefe, keine Förderung ab 2.500 Meter Tiefe, maximal 975 000 € je Bohrung, max. 3.900.000 € insgesamt. Mehraufwand bei Tiefbohrungen: wie bei Wärmeerzeugung s.o.
Wärmenetze für Wärme aus erneuerbaren Energien mit bestimmten Mindestanteilen Inklusive Hausübergabestationen für Bestandsgebäude Keine Förderung für Netze, die mit Wärme aus KWK-Anlagen gespeist werden, wenn Zuschlagszahlung nach KWKG gewährt wird.	60 € je m Trasse, Förderhöchstbetrag 1.000.000 € Bei Wärmeeinspeisung aus Tiefengeothermieanlagen, max. 1.500.000 € Bis 1.800 € je Hausübergabestation, falls verbindlicher Anschlussvertrag und kein Anschlusszwang
Große Wärmespeicher mit Speichervolumen ab 10 m³ für Wärme aus erneuerbaren Energien (keine Förderung für Speicher, die nach dem KWKG förderfähig sind sowie für Wärmespeicher für Ein- und Zweifamilienhäuser)	bis zu 250 €/m³ Speichervolumen, max. 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten, maximal 1.000.000 € je Wärmespeicher
Förderfähige Maßnahme	Tilgungszuschuss

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

<p>Große, effiziente Wärmepumpen (außer Luft/Wasser-Wärmepumpen und Luft/Luft-Wärmepumpen) ab 100 kW_{th} für</p> <ul style="list-style-type: none"> – die kombinierte Raumheizung und Warmwasser für Gebäude – die Raumheizung in Nichtwohngebäuden – die Bereitstellung von Prozesswärme – die Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze 	<p>bis zu 80 Euro je kW_{th}, mindestens 10.000 €, maximal 50.000 € je Einzelanlage zusätzlich bei erdgekoppelten Wärmepumpen für je eine Sonde je Vorhaben: 4 € je Meter vertikale Tiefe bis 400 m 6 € je Meter vertikale Tiefe ab 400 m</p>
---	---

Zusatzförderung für Anträge von kleinen und mittleren Unternehmen:
Für kleine und mittlere Unternehmen kann die Förderung um 10 % des gesamten Zuwendungsbetrags erhöht werden.

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen.

Zusatzförderung nach dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

Im Rahmen des Anreizprogramms Energieeffizienz wird zusätzlich zu den Tilgungszuschüssen aus dem KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Premium“ ein Zusatzbonus zur Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien gewährt.

Der Zusatzbonus wird auf folgende Maßnahmen angewendet:

- Thermische Solaranlagen ab einer Bruttokollektorfläche von 40 m²
- Biomasseanlagen mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW
- KWK-Biomasseanlagen mit einer installierten Nennwärmeleistung zwischen 100 kW und 2 MW
- Wärmenetze, die überwiegend aus erneuerbaren Energien gespeist werden
- Effiziente Wärmepumpen mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW

Der im KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Premium“ gewährte **Tilgungszuschuss** wird um **jeweils 20 Prozent** erhöht, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Austausch eines zentralen Wärmeerzeugers in Wärmenetzen durch eine förderfähige Anlage (Biomasseanlage, KWK-Biomasseanlage und Wärmepumpe)
- Austausch von Wärmeerzeugern in Gebäuden durch eine förderfähige Anlage nach dem KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Premium“ (Biomasseanlage, KWK-Biomasseanlage und Wärmepumpe oder der Einbau einer thermischen Solaranlage zur Modernisierung einer ineffizienten Heizungsanlage)
- Ersetzen von Wärmeerzeugern in Gebäuden durch den Anschluss des Gebäudes an ein Wärmenetz nach dem Programm „Erneuerbare Energien – Premium“
- Der Austausch ineffizienter dezentraler Wärmeerzeuger durch neue Hausanschlüsse bei einer Wärmenetzinvestition. In diesem Falle können ebenfalls alle Hauptleitungen des Wärmenetzes sowie alle Hausübergabestationen und die zu ihnen führenden Hausanschlussleitungen gefördert werden.

Die zu ersetzende Heizungsanlage muss nachstehende Kriterien erfüllen:

- Betrieb auf Basis fossiler Energien (z. B. Gas oder Öl)
- Keine Nutzung der Brennstoffzellentechnologie
- Es liegt kein Fall der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vor.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Aus abrechnungstechnischen Gründen wird der APEE-Zusatzbonus im Rahmen einer separaten Darlehenszusage mit Tilgungszuschuss für jeden Verwendungszweck gewährt.

Der Zusatzbonus nach dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) kann ab dem **01. Januar 2016** beantragt werden und gilt nur für Anlagen, die ab dem 01.01. 2016 in Betrieb genommen werden.

Darlehenskonditionen:

Zinsgünstiges Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten (ohne MwSt.), maximal **10 Mio. Euro** pro Vorhaben. Beim Verwendungszweck Tiefengeothermie werden maximal 80 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten mitfinanziert. Auszahlung: 100% des Zusagebetrages.

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr oder bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Für Investitionsvorhaben, deren technische und wirtschaftliche Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und der Bonität des Kreditnehmers. Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die ersten 10 Jahre festgeschrieben. Vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW der Hausbank ein Prolongationsangebot.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

Die aktuell geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze) je Preisklasse finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 74 31-4214.

Die Kombination einer Finanzierung der aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien „Premium“ geförderten Anlagen ist mit den KfW-Programmen „Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie“ und „Energieeffizient Bauen“ möglich. Ausgeschlossen ist die Kombination eines Kredits aus dem Programm „Erneuerbare Energien Premium“ mit einem Kredit aus dem Programmteil „Erneuerbare Energien Standard“ des KfW-Programms Erneuerbare Energien für dieselbe Investitionsmaßnahme (Ausnahme: Tiefengeothermie zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung).

Die Kombination eines Kredites aus diesem Programm mit anderen, nicht im vorhergehenden Absatz genannten Fördermitteln ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zulagen oder Zuschüssen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt und die zulässigen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Bei Tiefengeothermie darf der Anteil der öffentlichen Mittel maximal 80 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten betragen. Eine parallele Beantragung von ERP- oder KfW-Krediten für andere Investitionsmaßnahmen ist möglich.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Antragsverfahren:

Der Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular (KfW 600 000 0141) vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände stellen den Antrag vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW.

Als Programmnummer ist bei Antragstellung im Programmteil „**Premium**“ die **271** außerhalb des KU-Fensters, die **281** im KU-Fenster anzugeben. Für den Verwendungszweck Tiefengeothermie ist bei Antragstellung die Programmnummer **272** außerhalb des KU-Fensters, die **282** im KU-Fenster anzugeben.

Öffentlich-rechtliche Antragsteller: Antragstellung erfolgt mit dem Antragsformular (Formularnummer 600 000 0166) vor Beginn der Maßnahme direkt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), www.kfw.de, Tel.: 0800 539 9001. Als Programmnummer ist die **271**, für den Verwendungszweck Tiefengeothermie die **272** anzugeben.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ – Standard

Rechtsgrundlage:

Merkblatt „KfW-Programm Erneuerbare Energien– Standard“, 03/2016, der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien „Standard“ ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung und Strom- und Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- Freiberuflich Tätige, z. B. Ärzte, Steuerberater, Architekten
- Landwirte
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind
- Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die den erzeugten Strom einspeisen bzw. die erzeugte Wärme verkaufen.

Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen dürfen grundsätzlich mit bis zu 100 % am antragstellenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Hiervon ausgenommen sind das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank. Für diese gilt über die gesamte Darlehenslaufzeit eine maximale Grenze für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am geförderten Unternehmen in Höhe von 25 %.

Förderfähige Maßnahmen:

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen und Netzen, die die Anforderungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014) vom 21. Juli 2014 erfüllen. Zum Beispiel:
 - Photovoltaikanlagen, auch als Verbundvorhaben, bei denen die Stromerzeugung mit Energiespeichern und/oder Lastmanagement kombiniert wird.
 - Windkraftanlagen an Land (on-shore) und repowering-Maßnahmen.
 - Batteriespeicher für erneuerbare Energien-Anlagen, auch als Nachrüstung
 - Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Biogas, auch wenn sie nicht der Stromerzeugung dienen.
 - Investitionen der Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen in objektnahe Nieder- und Mittelspannungsnetze, die den Transportnetzen vorgelagert sind.
 - KWK-Anlagen und Anlagen zur Wärmeerzeugung, die die Anforderungen des KfW-Programms Erneuerbare Energien „Premium“ nicht erfüllen (Wärmepumpen werden nicht gefördert).
 - Wärme/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden und nicht die Anforderungen des KfW-Programms Erneuerbare Energien „Premium“ erfüllen.

Nicht gefördert werden gebrauchte Anlagen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Art und Höhe der Förderung:

Zinsgünstiges Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten (ohne MwSt.), maximal **50 Mio. Euro** pro Vorhaben. Auszahlung: 100% des Zusagebetrages.

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr, bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz entweder nur für die ersten 10 Jahre oder die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.

Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarkts. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 74 31-4214.

Antragsverfahren:

Der Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular (Formular-Nr. 600 000 0141) vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut (in der Regel bei der Hausbank) zu stellen. Als Programmnummer ist im Programmteil „Standard“ die **270** anzugeben. Bei Antragstellung für den Verwendungszweck „Photovoltaik“ ist die Programmnummer **274** anzugeben.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm KfW-Programm Erneuerbare Energien „Speicher“ (Programmnummer 275)

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zum KfW-Programm „Erneuerbare Energien –Speicher“, März 2016.

Richtlinien zur Förderung von stationären und dezentralen Batteriespeichersystemen zur Nutzung in Verbindung mit Photovoltaikanlagen vom 21. Dezember 2012.

Das KfW-Programm „Erneuerbare Energien „Speicher“ unterstützt die Nutzung von stationären Batteriespeichersystemen in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage, die an das elektrische Netz angeschlossen ist, durch **zinsgünstige Darlehen** der KfW und durch **Tilgungszuschüsse**, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) finanziert werden.

Antragsberechtigte:

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden,
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen, karitative Organisationen beteiligt sind,
- freiberuflich Tätige
- Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die den mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Strom oder einen Teil davon einspeisen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder Komponenten

Förderfähige Maßnahmen:

Es werden folgende Maßnahmen gefördert:

- a) Die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage mit max. 30 kW_p in Verbindung mit einem stationären Batteriespeichersystem.
- b) Ein stationäres Batteriespeichersystem, das nachträglich zu einer nach dem **31.12.2012** in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlage installiert wird. Erfolgt die Inbetriebnahme eines nachträglich installierten Batteriespeichersystems innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage, dann gilt der reguläre Fördersatz. Eine „Nachrüstung“ liegt vor, wenn zwischen der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und der Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems ein Zeitraum von mindestens **6 Monaten** liegt.

Fördervoraussetzungen:

Anforderungen an das Batteriespeichersystem in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage:

- a) Die installierte Leistung der Photovoltaikanlage, die mit dem Batteriespeichersystem verbunden wird, darf **30 kWp** nicht überschreiten. Batteriespeichersysteme zur Nutzung mit Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von **mehr als 30 kWp** sind nicht förderfähig.
- b) Für jede Photovoltaikanlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Batteriespeichersystem beschränkt.
- c) Die geförderten Batteriespeichersysteme müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Sie sind mindestens 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Weitere Erläuterungen und Klarstellungen zu den Fördervoraussetzungen gemäß den Richtlinien des BMWi finden Sie unter „Formulare und Downloads“ auf den Internetseiten der KfW unter folgendem Link www.kfw.de/275.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch ein **zinsverbilligtes Darlehen** sowie einen **Tilgungszuschuss**. Der Tilgungszuschuss wird für die Investition in das Batteriespeichersystem und nicht für die Investition in die Photovoltaikanlage gewährt.

Förderdarlehen

Finanziert werden bis zu 100% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten.

Auszahlung: 100 %.

Folgende Laufzeitvarianten stehen zur Verfügung:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1)
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3) bei Investitionsvorhaben, bei denen die technische und wirtschaftliche Lebensdauer der mitfinanzierten Investitionsgüter mehr als 10 Jahre beträgt.

Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz entweder nur für die ersten 10 Jahre oder die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben. Sofern erforderlich, unterbreitet die KfW Ihrer Hausbank vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/konditionen

Tilgungszuschuss

Nach Abschluss des Vorhabens wird der zugesagte **Tilgungszuschuss für das Batteriespeichersystem gewährt**. Der Tilgungszuschuss berechnet sich als Anteil an den förderfähigen Kosten gemäß nachfolgender Aufstellung abhängig vom Eingang eines vollständigen und prüffähigen Antrags bei der KfW sowie von der Verfügbarkeit von Fördermitteln im Rahmen des jährlichen Budgets für Tilgungszuschüsse.

Antragszeitraum	Tilgungszuschuss
zwischen 01.03. und 30.06.2016	25%
zwischen 01.07. und 31.12.2016	22%
zwischen 01.01. und 30.06.2017	19%
zwischen 01.07. und 31.12.2017	16%
zwischen 01.01. und 30.06.2018	13%
zwischen 01.07. und 31.12.2018	10%

Die förderfähigen Kosten berechnen sich als Produkt der spezifischen förderfähigen Kosten und der förderfähigen Leistung der Photovoltaikanlage.

Die Höhe der Förderung kann mit der „Handreichung zur Ermittlung des Tilgungszuschusses“ ermittelt werden. Die Handreichung finden Sie unter www.kfw.de/275 unter „Formulare und Downloads“ unter dem Stichwort „Weitere Formulare“.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Die Kombination einer Finanzierung aus dem KfW-Programm **Erneuerbare Energien** „**Speicher**“ mit anderen KfW- oder ERP-Programmen ist **nicht** möglich. Die Kombination eines Kredits aus diesem Programm mit Zuschüssen ist möglich, soweit das Zweifache des Tilgungszuschusses aus diesem Förderprogramm für jedes geförderte Batteriespeichersystem und die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

Antragsverfahren:

Der Kreditantrag ist **vor** Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Die Antragsformulare (Formularnummer 600 000 0141) liegen den Kreditinstituten vor. Als Programmnummer ist die **275** anzugeben. Neben dem Kreditantrag ist die Anlage zum Kreditantrag (Formularnummer 600 000 2701) sowie die De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen beizufügen.

Der Antrag auf **Verrechnung** des Tilgungszuschusses ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens, spätestens aber 6 Monate nach Vollauszahlung des Darlehens und spätestens 18 Monate nach der Kreditzusage bei der Hausbank einzureichen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

Rechtsgrundlage:

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

Antragsberechtigte:

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (z. B. Unternehmen, Kommunen, Öffentliche Einrichtungen, Privatpersonen, Verbände, Vereinigungen).

Der zuständige Netzbetreiber ist zum Anschluss der Anlage und zur Zahlung der festgelegten Vergütung verpflichtet.

Förderfähige Maßnahmen:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt

1. den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Geltungsbereich des Gesetzes) an die Netze für die Allgemeine Versorgung mit Elektrizität
2. die vorrangige Abnahme, Übertragung, Verteilung und finanzielle Förderung dieses Stroms durch die Netzbetreiber und
3. den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms

Ziel ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent zu erhöhen.

Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Art und Höhe der Förderung:

Der zuständige Netzbetreiber ist verpflichtet, Anlagenbetreiberinnen und –betreibern für Strom aus Anlagen, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, festgelegte Vergütungssätze zu gewähren. Die Vergütungssätze werden in der Regel für 20 Jahre gewährt. Die Höhe der Vergütung hängt von der Energiequelle, der Größe der Anlage und dem Zeitpunkt der Installation der Anlage ab.

Staatlich festgelegte Einspeisevergütungen gibt es künftig nur noch für kleinere Anlagen. Die Betreiber von größeren Neuanlagen müssen künftig den von ihnen erzeugten Strom selbst vermarkten. Dafür erhalten sie zu den durch den Verkauf am Markt erzielten Stromerlösen zusätzlich eine sogenannte gleitende Marktprämie. Die Marktprämie ergibt sich als Differenz zwischen der anlagenspezifischen EEG-Vergütung und dem Monatsmittelwert an der Börse.

Die verpflichtende Direktvermarktung wird stufenweise eingeführt, damit sich alle Marktakteure darauf einstellen können:

- Ab 1. August 2014: alle Neuanlagen ab einer Leistung über 500 Kilowatt
- Ab 1. Januar 2016: alle Neuanlagen ab einer Leistung über 100 Kilowatt.

Für Betreiber bestehender Erneuerbare-Energien-Anlagen (Windenergieanlagen an Land und auf See, Photovoltaik-, Biomasse-, Geothermie- und Wasserkraftanlagen) wird sich grundsätzlich nichts ändern – der Bestandsschutz bleibt gewährleistet. Unter Bestandsanlagen fallen alle Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden oder die

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

vor dem 23. Januar 2014 nach einer bundesrechtlichen Bestimmung genehmigt oder zugelassen worden sind und die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind.

Antragsverfahren:

Es besteht ein unmittelbarer Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss, Abnahme und Vergütung.

Anlagenregisterverordnung

Mit der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde auch die Anlagenregisterverordnung erlassen. Nach dieser Verordnung müssen nun neben Photovoltaik-Anlagen auch alle anderen Erneuerbare-Energien-Anlagen bei der **Bundesnetzagentur** registriert werden. Die Vergütungsansprüche sind an die Anmeldung gekoppelt. Konkret bedeutet dies, dass alle ab dem **1. August 2014 neu** in Betrieb genommenen EE-Anlagen registriert werden müssen, wenn die Anlagenbetreiber eine Einspeisungsvergütung oder Marktprämie über das EEG erhalten wollen.

Eigenversorgung und EEG-Umlage

Bei der Eigennutzung von Strom aus neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen muss zukünftig eine (verminderte EEG-Umlage) gezahlt werden. Der reduzierte Umlagesatz beträgt zunächst bis Ende 2015 30 Prozent und im Kalenderjahr 2016 35 Prozent. Diese Prozentsätze gelten nur in diesen Jahren. Ab 2017 gelten für alle Anlagen **40 Prozent** – auch für jene Anlagen, die zwischen August 2014 und Dezember 2016 errichtet wurden.

Von der Zahlung einer Umlage befreit ist die Eigennutzung von 10 MWh Strom pro Jahr aus Anlagen bis 10 kW installierter Leistung sowie Eigennutzer, die nicht ans Stromnetz angeschlossen sind.

Besondere Ausgleichsregelung:

Stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die sich in einer internationalen Wettbewerbslage befinden und Schienenbahnen können einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage für von Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten Strom (Besondere Ausgleichsregelung) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Besondere Ausgleichsregelung EEG, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 908-666, Fax: 06196 908 550, stellen.

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/index.html

Ausführliche Informationen zum EEG 2014 sowie eine nichtamtliche Lesefassung des Gesetzes finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie BMWi unter folgendem Link http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Gesetze/EEG_Reform/eeg_reform.html

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Rechtsgrundlage:

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWK-Gesetz) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498). Dieses Gesetz dient der Erhöhung der Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf 110 Terrawattstunden bis zum Jahr 2020 sowie auf 120 Terrawattstunden bis zum Jahr 2025.

Das KWK-Gesetz regelt

- die Abnahme von KWK-Strom aus KWK-Anlagen, die auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird,
- die Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber sowie die Vergütung für KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen, der auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird,
- die Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der auf Basis von gasförmigen Brennstoffen gewonnen wird,
- die Zahlung von Zuschlägen durch den Übertragungsnetzbetreiber für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen sowie für den Neubau von Wärmespeichern, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird
- die Zahlung von Zuschlägen durch die Übertragungsnetzbetreiber für den Neu- und Ausbau von Kältenetzen sowie für den Neubau von Kältespeichern, in die Kälte aus Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen eingespeist wird
- die Umlage der Kosten.

KWK-Strom, der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Antragsberechtigte:

Berechtigt sind Betreiber zuschlagsberechtigter KWK-Anlagen sowie von Wärme- und Kältenetzen und Wärme- und Kältespeichern.

Netzbetreiber müssen unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach den §§ 6 bis 13 hocheffiziente KWK-Anlagen an ihr Netz unverzüglich vorrangig anschließen und den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen.

Förderfähige Maßnahmen:

Betreiber von KWK-Anlagen erhalten vom jeweiligen Netzbetreiber einen Zuschlag für den in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom. Der Zuschlag für vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2012 zugelassenen Anlagen wird für den gesamten erzeugten Strom gezahlt. Dies gilt nach der zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes nur noch für Anlagen bis 100 kW_{el}. Bei größeren Anlagen ist bis auf wenige Ausnahmen nur noch der in das allgemeine Stromnetz ausgespeiste Strom zuschlagsfähig.

Art und Höhe der Förderung:

Betreiber von KWK-Anlagen erhalten vom jeweiligen Netzbetreiber den vereinbarten Preis sowie einen Zuschlag für den in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Art der Anlage und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Betreiber von Wärme- und Kältenetzen sowie Betreiber von Wärme- und Kältespeichern haben für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wärmespeichern gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags, soweit die Voraussetzungen der Förderung erfüllt sind.

Antragsverfahren:

Zuständig für die Durchführung des KWKG-Gesetzes ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, Referat 425 – Kraft-Wärme-Kopplung, 65760 Eschborn, Tel.: 06196/908-1962. Es erteilt als zuständige Stelle auf Antrag die Zulassungen für KWK-Anlagen

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/aktuelles/index.html

Die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG 2016) ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Da die neuen Regelungen aber bisher noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission stehen, kann das BAFA zwar Anträge entgegennehmen, aber bis zur Bekanntgabe der EU-Genehmigung noch keine Vor- und Zulassungsbescheide für KWK-Anlagen erteilen, die ab dem 01.01.2016 in Betrieb genommen wurden.

Für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen, die bis zum 31.12.2015 in Betrieb genommen worden sind, und für die KWK-Anlagen, für die die Übergangsbestimmungen gem. § 35 Abs. 3 bis 6 KWKG 2016 genutzt werden sollen, gelten die Regelungen des KWKG 2012.

Die Zulassungen für Kälte- und Wärmenetze sowie Kälte- und Wärmespeicher werden nach den Regelungen des KWKG 2012 erteilt, wenn der vollständige Zulassungsantrag vor dem 01.01.2016 beim BAFA eingegangen ist. Für später gestellte Anträge gelten die Regelungen des KWKG 2016.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

